

# Begleiteter Umgang im DKSB

Ein Angebot der Jugendhilfe für Kinder und ihre Familien bei Trennung und Scheidung der Eltern



**die lobby für kinder**

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Vom Recht des Kindes auf Beziehung	4
1.1 Analyse der Ausgangssituation	4
1.2 Zwischen Recht und Verständigung: elterliche Verantwortung	5
1.3 Sozial- und rechtsnormative Grundlagen	6
1.3.1 Übersicht über die wichtigsten Rechtsgrundlagen	6
1.3.2 Stellung des Kindes beim Begleiteten Umgang	7
1.3.3 Kontakt des Kindes zu anderen wichtigen Bezugspersonen	8
1.3.4 Einschränkung und Ausschluss des Umgangs	8
1.3.5 Verfahrensvorschriften	8
1.3.6 Rechtliche Aspekte bei häuslicher Gewalt	8
1.4 Bedeutung präventiver Leistungen	9
2 Der Begleitete Umgang - Ein Angebot des DKSB	9
2.1 Bisherige Entwicklung des Angebots	9
2.2 Parteilichkeit für das Kind	10
2.3 Kooperation und Vernetzung	11
2.4 Freiwilligkeit und Verbindlichkeit	11
2.5 Von Anfang bis Ende: Begleiteter Umgang als Prozess	12
2.5.1 Phasen des Begleiteten Umgangs	12
2.5.2 Arbeitsprinzipien	13
2.6 Personelle Ausstattung	13
2.6.1 Fachlichkeit	13
2.6.2 Schulung und Fortbildung	13
2.6.3 Zum Verhältnis unbezahlter – bezahlter Arbeit / Laien, semiprofessionelle und professionelle Mitarbeiterinnen	15
2.7 Sachliche Voraussetzungen vor Ort	15
2.8 Finanzierung	16
2.9 Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung	16
3 Umgang in schwierigen Situationen	19
3.1 Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt	19
3.2 Begleiteter Umgang bei sexueller Gewalt	22
3.3 Begleiteter Umgang unter Beteiligung von sucht- und psychisch kranken Bezugspersonen	24
3.4 Begleiteter Umgang im Falle binationaler Elternschaften	24
3.4.1 Bisherige Situation	24
3.4.2 Künftige Entwicklung	25
3.5 Begleiteter Umgang bei Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege bzw. Adoption	26
4 Gesetzestexte in Auszügen	27

# Begleiteter Umgang im DKSB

## Ein Angebot der Jugendhilfe für Kinder und ihre Familien bei Trennung und Scheidung der Eltern

### Vorwort

Der DKSB stellt mit seinen Angeboten des Begleiteten Umgangs Beratungs- und Unterstützungsleistungen Familien zur Verfügung, die nicht mehr zusammen leben, aber weiterhin den Kontakt und die persönliche Beziehung zu den Kindern aufrechterhalten wollen, dies aber aus eigenen Kräften allein nicht können. Umgangskontakte zwischen einem Kind und einem Elternteil sowie anderen Familienangehörigen können mit den Möglichkeiten des Begleiteten Umgangs geplant, durchgeführt und nachbereitet werden. Damit wird einem zentralen Anliegen der Rechte von Kindern, Umgang mit beiden Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen pflegen zu können, Rechnung getragen.

Ziel der Umgangsbegleitung ist die Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung der Umgangskontakte zwischen einem Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt.

Nach dem Selbstverständnis des DKSB stehen Angebote des Begleiteten Umgangs in einer Reihe stetiger Bemühungen und Angebote, die Rechte aller Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung in ihren Familien und auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der Öffentlichkeit zu wahren. Mit seinen Angeboten will der DKSB Kinder und ihre Familien unterstützen, entlasten und fördern, bevor sie in Krisen geraten. Der DKSB will und achtet daher auf die konsequente Verbesserung der Rechtsstellung von Kindern und ihren Familien, auf die Aufstellung und Einhaltung von Präventionsprogrammen, um Kindern ein Aufwachsen ohne Armut, in sozialer und emotionaler Geborgenheit ihrer Familie zu ermöglichen. Mit seinen Angeboten will der DKSB einen Beitrag zur Vermittlung grundlegender Werte und Einstellungen zu einem respektvollen Umgang zwischen Kindern und Jugendlichen und ihren Müttern und Vätern, Geschwistern und Großeltern und anderen wichtigen Bezugspersonen leisten.

Der DKSB will die nachfolgenden Ausführungen für alle unterschiedlichen Formen der Praktizierung des Umgangs in Anwesenheit Dritter (Begleiteter Umgang, Beschützender Umgang, Stützender Umgang) als Begleiteter Umgang verstanden wissen. Der DKSB hält im Interesse eines besseren Verständnisses durch die betroffenen Familien und insbesondere auch die Kinder diese einheitlichen allgemein verständlichen Sprachregelungen für sinnvoll.

Der DKSB geht bei den nachfolgend formulierten Standards davon aus, dass diese im Einzelfall zwar mit unterschiedlicher Gewichtung, aber dennoch insgesamt als Grundsätze von allen DKSB-Ortsverbänden, die einen Begleiteten Umgang anbieten, anerkannt und beachtet werden. Es entspricht dem Selbstverständnis des DKSB, den Begleiteten Umgang haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Deutschen Kinderschutzbundes anzuvertrauen. Da diese Arbeit in großer Mehrzahl, wenn auch nicht ausschließlich, von Frauen geleistet wird, ist im nachfolgenden Text des besseren Verständnisses wegen durchgängig von Mitarbeiterinnen die Rede. Mitarbeiter sind selbstverständlich eingeschlossen.

## 1 Vom Recht des Kindes auf Beziehung

### 1.1 Analyse der Ausgangssituation

Viele Kinder erleben ihre Kindheit nicht mehr in einer Familie im traditionellen Sinn. Alleinerziehende Elternteile, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Stieffamilien sind zu einem festen Bestandteil unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens geworden. Diese Lebensformen bringen auch neue Herausforderungen für die Gestaltung von Beziehungen und die Organisation des Zusammenlebens mit sich. Jahrelange Konflikte zwischen Eltern und schließlich die Erfahrung von Trennung und Scheidung begleiten dabei häufig die kindliche Entwicklung. Für Eltern und Kinder stellt diese besondere Lebenskrise eine starke Belastung dar. Die Eltern sind gefordert, ihre Paartrennung zu verarbeiten. Sie müssen lernen, häufig mit finanziellen Einbußen verbunden, in Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu leben. Fast immer bleiben Eltern trotz Trennung und Scheidung mit die wichtigsten Vorbilder und Bezugspersonen ihrer Kinder. Das Umgangsrecht steht ebenso wie die elterliche Sorge unter dem Schutz des Artikels 6 Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz, wonach Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist.

In der Mehrheit der Fälle gelingt es den Eltern ohne fremde Hilfe Regelungen für den Umgang zu finden. Nicht immer trifft dieses Einvernehmen tatsächlich auch die Interessen der Kinder. Aus Sicht der Kinder ist zu beklagen, dass nach vorliegenden Erkenntnissen 40 – 60 % der Väter von sich aus nach der Scheidung den Kontakt zum Kind einschränken oder abbrechen. Die Kinder ihrerseits, schon lange direkt oder indirekt Streitigkeiten ausgesetzt, müssen mit der Trennung, vor allem auch der räumlichen Trennung von einem geliebten Elternteil und den damit verbundenen Gefühlen wie z. B. Trauer und Wut fertig werden.

Negative Auswirkungen für die Entwicklung und das spätere Leben der Kinder können nach vielen vorliegenden Praxiserfahrungen vermieden werden, wenn die Kinder eine tragfähige Beziehung zu beiden Eltern pflegen können, denn

- Kinder sind von beiden Elternteilen geprägt worden. Anteile beider Eltern müssen zur Identitätsfindung integriert werden. Wenn Kinder einen Elternteil leug-

nen, müssen sie auch einen Teil ihrer Persönlichkeit leugnen. Sie sind dann einem enormen psychischen Druck ausgesetzt.

- Kinder müssen die Möglichkeit haben, statt eines Mythos ein realistisches Bild von beiden Elternteilen zu entwickeln. Dies ist nur durch Kontakt und Auseinandersetzung möglich.
- Kinder können die Trennung ihrer Eltern bzw. die Trennung von ihren Eltern um so eher verarbeiten, je mehr sie die Möglichkeit haben, Fragen an beide Elternteile zu richten und ehrliche Antworten zu erhalten. Kinder tragen, für andere oft unbemerkt, Schuldgefühle in sich und fühlen sich für die Trennung der Eltern verantwortlich. Sie sind aber darauf angewiesen, dass beide Eltern die Verantwortung für ihr Handeln selbst übernehmen und die Kinder immer wieder entlasten.
- Kinder, die zu beiden Eltern Kontakt haben, können leichter ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln, weil sie immer wieder Bestätigung bekommen, dass beide Eltern ihr Aufwachsen Anteil nehmend begleiten. Kinder brauchen die Akzeptanz beider Eltern, den jeweils anderen zu mögen und von diesem gemocht zu werden.

Zielsetzung des Begleiteten Umgangs ist, die Eltern zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung der Besuchskontakte hinzuführen und zu unterstützen, wenn Eltern dies nach Trennung und Scheidung nicht selbständig vermocht haben. Der Begleitete Umgang stellt einen fachlichen Rahmen für Eltern-Kind-Kontakte bereit, die sonst nicht zustande kommen und im Interesse des Kindes ohne diese Begeleitung vielleicht auch nicht sollten. Im Einzelnen bedeutet das:

Das Angebot des Begleiteten Umgangs soll Kindern Stärke, Schutz und Hilfe bei der Wahrnehmung eines Rechtes auf Umgang mit einem Elternteil, den Großeltern und Geschwistern oder einer anderen wichtigen Vertrauensperson sowie der Verarbeitung seelischer Verletzungen geben.

## 1.2 Zwischen Recht und Verständigung: elterliche Verantwortung

Die 1998 verabschiedete Reform des Kinderschafsrechts war seit langer Zeit aus verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Gründen dringend geboten. Eine wichtige Neuregelung war und ist die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge für geschiedene oder unverheiratete Eltern. Der Gesetzgeber hat insbesondere mit dieser und den Regelungen zum Umgangsrecht neueste zentrale Erkenntnisse aus der Familien- und Kindheitsforschung sowie aus der Diskussion um die Kinderrechte aufgegriffen. Erstmals hat der Gesetzgeber in §1626 Abs. 3 BGB ausdrücklich anerkannt, dass zum Wohle und im Interesse des Kindes der regelmäßige Kontakt und die emotionale positive Beziehung zu beiden Elternteilen gehören. Gleiches gilt für alle anderen Personen, zu denen das Kind enge Kontakte und emotionale Bindungen besitzt.

In Art. 9 Abs. 3 der UN – Kinderrechtskonvention – einer Staatenverpflichtung, die im März 1992 auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und damit innerstaatlich als rechtlich verpflichtend erklärt wurde – ist das Recht des Kindes auf unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen ebenfalls verankert, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Den verschiedenen in den letzten Jahren erfolgten rechtlichen Neuregelungen im Familienrecht kommt bei der Sicherung des Kindeswohls eine entscheidende Bedeutung zu.

Familiengemeinschaften erfahren in der Regel ihre Ordnung über Werte, Sitte, Ethik, Moral, Religion. Soziale Normen organisieren und regeln das zwischenmenschliche Miteinander. Rechtsnormen besitzen hierbei einen besonderen Rang. Sie erheben den Anspruch auf Befolgung. Das Recht wirkt regulierend dort, wo Normen, Werte, soziale Regeln des Miteinanders nicht fruchten oder noch nicht eingeführt sind. Das Recht auf Umgang kann mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden. Das Durchsetzen von Rechten mit gerichtlichen Mitteln, vollzieht sich in aller Regel auf der Grundlage großer Distanz zwischen den Beteiligten (hier z.B. den Elternteilen). Wenn es Müttern und Vätern, Ehemännern und Ehefrauen nicht mehr gelingt, ihre Wünsche, Bedürfnisse, ihre Sicht von Elternverantwortung im direkten Miteinander und im Rahmen anerkannter Werte, Normen auszutauschen, zu bewerten und entsprechend im Kon-

sens zu handeln, dann greifen sie zum Recht, berufen sich auf Gerichtsurteile und führen den Streit in ein formalisiertes Gerichtsverfahren.

Die Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge ist in dieser Situation besonders schwierig, denn: Die Interessen des Kindes in der Situation einer Trennung/Scheidung ihrer Eltern werden in aller Regel bei einer formalen Lösung im Rahmen eines familialen Rechtsstreits immer noch nur sehr unzureichend berücksichtigt. Bedeutsam ist hierbei nicht nur die Dauer des Verfahrens im Erleben des Kindes sondern auch die Konzentration der Eltern auf die eigenen Interessen und ihr Verharren in dem Bemühen, diese auch ohne wenn und aber durch zu setzen.

In den Vorschriften des SGB VIII insbesondere in § 17 wird dem Grundgedanken der Begrenztheit formaler Regelungen bei der Sicherung kindlicher Interessen Rechnung getragen und der Nachrang einer gerichtlichen Entscheidung vor der elterlichen Verantwortung normiert. Das Gesetz baut darauf, dass die Eltern durch Beratung und Aufklärung in die Lage versetzt werden können, ihrer elterlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Der gesetzlich normierte Nachrang einer gerichtlichen Entscheidung vor der elterlichen Verantwortung unterstreicht aber auch die Bedeutung von Beratung und Aufklärung für alle Beteiligten – dem Kind, dem Vater, der Mutter, den Großeltern, Geschwistern etc. Mit anderen Worten: Die Jugendhilfe ist gefordert, gemäß §§ 16 – 18 und § 28 SGB VIII ein Angebot an Beratung und Unterstützung für eine einverständliche Regelung des Sorgerechts sowie des Umgangs frühzeitig und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Für die rechtliche Absicherung des Begleiteten Umgangs bildet § 18 Abs. 3 SGB VIII die entscheidende Rechtsgrundlage:

§ 18, Absatz 3 SGB VIII ist als sog. „Sollleistung“ für Kinder und Jugendliche formuliert. In der Normalität des Jugendhilfealltags hat die Jugendhilfe eine solche Leistung vorzuhalten und anzubieten. Inhaltlich umfasst die Leistung Beratung und Unterstützung sowie in geeigneten Fällen direkte Hilfe bei der Ausübung des Umgangs. Damit stellt diese Vorschrift in Verbindung mit den § 1684 und 1685 BGB für Kinder und Jugendliche, leibliche Eltern, Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, Pflegeeltern und Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, die rechtliche Grundlage für eine Regelfallver-

pflichtung auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts dar. Diese Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erstreckt sich nicht ausschließlich, aber in geeigneten Fällen auch auf die Maßnahme des Begleiteten Umgangs. Nach § 90 SGB VIII ist der Begleitete Umgang als Leistung der Jugendhilfe kostenfrei. Diese Leistungsverpflichtung ist mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Verpflichtungsklage durchsetzbar. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) kann die Aufgabe Begleiteter Umgang selbst durchführen oder durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfüllen lassen.

Die in den §§ 17, 18, 28 SGB VIII formulierten Leistungen der Jugendhilfe - bedarfsgerecht und niederschwellig - sind auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Kernkompetenzen der Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie, am ehesten zur Entfaltung kommen, wenn eine gewisse positive emotionale bzw. verantwortungsbewusste Nähe zwischen den Elternteilen und eine Bereitschaft zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Elternverantwortung bzw. einer positiven Auseinandersetzung hierüber vorhanden sind.

Die in Wissenschaft und Praxis übereinstimmend vorgetragene Position, dass im Rahmen einer Trennung/ Scheidung der Umgang mit dem anderen Elternteil in der Regel

- dem Wunsch des Kindes nach Fortbestand der Beziehung entspricht, um so den Verlust eines Elternteils aus dem bisherigen Lebensalltag zu minimieren und
- für die weitere emotionale, soziale wie kognitive Entwicklung des Kindes förderlich ist,

wird durch einer Vielzahl von Erfahrungen mit qualifizierter Angebote der Beratung und Hilfe für Jungen und Mädchen, Mütter und Väter im Alltag belegt. Nach Einführung des neuen Kindschaftsrechts zeigen Berichte aus Wissenschaft und Praxis jedoch auch, dass auf §1684 BGB gestützte Anträge zur Regelung des Umgangs zunehmen und die Erwartungen an die Familiengerichte im Sinne subjektiv gerechter Entscheidungen steigen. Festzustellen ist aus der Sicht des DKSB eine Verlagerung von streitbefange-

nen Situationen von der Auseinandersetzung um die elterliche Sorge hin zum Umgangsrecht bzw. zur Umgangspflicht. Dies betrifft in wachsendem Maße auch direkt die Kinder, wenn sie sich einem gerichtlich festgestellten Recht auf Umgang eines Elternteils verweigern.

Gerade in solchen entstehenden bzw. bereits existierenden Streitfällen will das Angebot des Begleiteten Umgangs eine Veränderung im Interesse der Kinder bewirken:

Der Begleiteter Umgang soll ein zeitlich begrenztes Angebot der Jugendhilfe darstellen, in dem notwendige Absprachen im Interesse des Kindes getroffen und Möglichkeiten der Begegnung erprobt werden können. Der Begleitete Umgang soll die Chance bieten, dass in der Zusammenarbeit mit kompetenten Beraterinnen und Beratern Ängste, Sorgen, Wut und Hass in einem anderen Licht erscheinen können und sich hieraus neue Möglichkeiten der einvernehmlichen Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung ergeben können.

### 1.3 Sozial- und rechtsnormative Grundlagen

#### 1.3.1 Übersicht über die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Der **Begleitete Umgang** wird im rechtlichen Rahmen der nachfolgenden Vorschriften geleistet:

Art. 9 Abs. 3 KRK	Recht des Kindes auf unmittelbaren Kontakt
§ 1626 Abs. 3 BGB	Umgang als zentraler Teil des Kindeswohls
§ 1631 BGB	Gewaltfreie Erziehung
§ 1666 BGB	Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666a BGB	Vorrang öffentlicher Hilfen
§ 1684 Abs. 3 BGB	Entscheidung über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts
§ 1684 Abs. 1 BGB	Berechtigung und Verpflichtung zum Umgang
§ 1684 Abs. 2 BGB	Wohlverhaltensregel

§ 1685 BGB	Umgangsrecht von Großeltern und anderen Bezugspersonen
§ 1684 Abs. 4 BGB	Rechtsgrundlage für gerichtliche Anordnung des begleiteten Umgangs nach dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 18 Abs. 3 SGB VIII	Leistungen der Jugendhilfe
§ 50 b FGG	Regelung zur Anhörung; Recht auf Gehör für Kinder
§ 33 FGG	Vollstreckungsmaßnahmen; Ausschluss von körperlicher Gewaltanwendung gegen Kinder im Umgangsrecht
§ 50 FGG	Verfahrenspflegschaft
§ 52, 52 a FGG	Verfahrensnormen bei Konflikten im Umgangsrecht; Förderung eigenständiger Konfliktlösungen

Die Aufgabe einer pädagogisch-psychologischen Intervention bei einem hohen, manchmal unüberwindbar erscheinenden Konfliktpotential zwischen den Eltern ist in Fällen des Begleiteten Umgangs in der Regel gegeben. Der Gesetzgeber hat einer freiwilligen, von den Eltern ggf. unter der Beteiligung von Fachkräften der sozialen Arbeit getroffenen Umgangsregelung hohe Bedeutung beigemessen. Eine vom Gericht aufgezwungene Regelung ist als nachrangig gesetzlich normiert, denn nach §§ 52, 52a FGG sind vor einer richterlichen Entscheidung eigenständige Konfliktlösungen durch die Beteiligten – ggf. unter Hinzuziehung von pädagogisch-psychologisch qualifizierten Kräften – zu fördern.

Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Elternteilen nicht zustande, kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangs entscheiden (§ 1684 Abs. 3 BGB). Den Mittelpunkt der Entscheidung bildet das Umgangsrecht des Kindes.

### 1.3.2 Stellung des Kindes beim Begleiteten Umgang

In § 1684 BGB räumt der Gesetzgeber dem Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern ein. Das Kind hat ein eigenes Umgangsrecht. Umgang mit den Eltern ist ein zentraler Bestandteil des Kindeswohls und deshalb in § 1626 Abs. 3 BGB ausdrücklich verankert. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt, unabhängig, ob er mit dem anderen Elternteil verheiratet oder sorgeberechtigt ist oder nicht (§1684 Abs. 1 BGB). Die Eltern haben ihrerseits alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§1684 Abs. 2 BGB).

Mit dieser Regelung eines Umgangs zwischen Eltern und Kind wird vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt, was sozialwissenschaftlich lange schon belegt ist: Dem Wohl des Kindes entspricht es, wenn das Kind regelmäßig Kontakt und die emotionalen Beziehungen zu beiden Eltern pflegen kann.

Nach den Erfahrungen des DKSB kommt **Begleiteter Umgang** dann in Betracht,

- wenn dadurch Ängsten von Kindern oder Eltern begegnet werden kann,
- wenn bisher kein Umgang zwischen Kind und Elternteil bestanden hat oder ihr Kontakt länger zurückliegt,
- wenn Bedenken im Hinblick auf die Person des Umgangsberechtigten bestehen, z.B. Zweifel an seiner Erziehungsfähigkeit oder Besorgnis wegen der Vernachlässigung des Kindes oder einer Gewaltanwendung gegenüber dem Kind
- wenn eine Kindesentziehung befürchtet wird oder
- sonst mögliche Gefährdungen befürchtet werden (u.a.: möglicher sexueller Missbrauch. Näheres unter Kap. 3.2). Entscheidend ist, dass auch in solchen Fällen das Kind einen Umgang selbst will und das Familiengericht in enger Kooperation mit dem ausführenden Dienst die Notwendigkeit und Wirksamkeit des Begleiteten Umgangs bejaht und überprüft.

### 1.3.3 Kontakt des Kindes zu anderen wichtigen Bezugspersonen

Durch die Neuregelung wurde der Kreis der Umgangsberechtigten erheblich erweitert: Nach § 1685 BGB haben neben Eltern auch Großeltern und Geschwister, der Ehegatte oder frühere Ehegatte sowie der Lebenspartner oder frühere Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt und Personen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gelebt hat, ein Umgangsrecht. Dies haben sie allerdings nur, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Ein Recht des Kindes auf Umgang hat der Gesetzgeber hier leider nicht vorgesehen. Auch eine Pflicht zum Umgang besteht für die Umgangsberechtigten hier nicht. Es wird also darauf ankommen, die Sicherung des Kindeswohls auch bei der Umsetzung von § 1685 BGB strikt zu beachten. Der DKSB setzt sich dafür ein, dass die nach § 1685 BGB berechtigten Personen ihr Recht als Verpflichtung gegenüber dem Kind verstehen und danach handeln.

### 1.3.4 Einschränkung und Ausschluss des Umgangs

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Diese Vorschrift erhöht die gesetzliche Schwelle für die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangsrechts auf längere Zeit oder auf Dauer. Wenn es im Sinne des Kindeswohls erforderlich ist, kann das Gericht auch anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten“ Dritten stattfindet (gem. §1684 Abs. 4 S. 3 und 4 BGB). Gleiches gilt auch für die Ausübung des Umgangs nach § 1685 BGB.

### 1.3.5 Verfahrensvorschriften

Bedeutsam ist die verfahrensrechtliche Stellung des Kindes. Diese ist durch die Regelung zur Anhörung gem. § 50 b FGG (Recht auf Gehör für Kinder) gestärkt worden. Hier handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Anspruchsnorm auf Beteiligung. Falls ein Gericht eine notwendige Anhörung unterlässt, kann das Ergebnis der Rechtsfindung angefochten werden.

Das Verbot der Gewaltanwendung zur Durchsetzung von Umgangsregelungen ist nunmehr auch gesetzlich normiert. Rechtsgrundlage für Vollstreckungshandlungen, Ausschluss von körperlicher Gewaltanwendung gegen Kinder im Umgangsrecht ist der § 33 FGG. Eine Durchsetzung des Umgangs mit Hilfe körperlicher Gewalt gegen das Kind ist dabei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht möglich. Das Familiengericht kann aber gegen einen umgangsvereitelnden Sorgeberechtigten Zwangsgeld oder unabhängig davon auch Zwangshaft androhen und anordnen. Das Gericht kann darüber hinaus einem vereitelnden Sorgeberechtigten die elterliche Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 BGB teilweise oder ganz entziehen (§ 52 a FGG).

Bei der Darstellung relevanter Verfahrensrechtsnormen muss auch § 50 FGG, (Bestellung eines Verfahrenspflegers für Kinder (Anwalt des Kindes)) hervorgehoben werden. Hier geht es um die Vertretung kindlicher Interessen in gerichtlichen Sorgerechtsverfahren. Bei unterbliebener Bestellung eines Verfahrenspflegers kann die Entscheidung aufgehoben werden.

### 1.3.6 Rechtliche Aspekte bei häuslicher Gewalt

Nach der Verabschiedung der Kindschaftsrechtsreform 1998 sind weitere gesetzliche Veränderungen zur Verbesserung der Rechtsposition des Kindes erfolgt, die auch Auswirkungen auf die Durchführung des betreuten Umgangs haben werden:

So ist das so genannte „Kinderrechteverbesserungsgesetz“ 2002 in Kraft getreten, das viele Einzelpositionen des Kindschaftsrechts überarbeitet hat. Die zentrale Aussage wird in § 1631 Abs.2 als das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung getroffen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die im Jahr 2003 geschaffene Möglichkeit, gewalttätige Elternteile aus der Wohnung verweisen zu können (die sogen. „Go-order“ im Gewaltschutzgesetz von 2001 für Ehe-/Lebenspartner ohne dass Kinder betroffen sind) sowie die in § 1666a BGB neu verankerte Maßnahme für das Familiengericht, im Falle der Gefährdung eines Kindes durch das Verhalten eines Elternteils den betreffenden Elternteil dann aus der gemeinsamen Wohnung verweisen zu können, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen keinen Erfolg gehabt

haben. In all diesen Fällen ist nicht automatisch eine Unterbrechung des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind die Folge, vielmehr muss in diesen Fällen gesondert geprüft und gegebenenfalls gerichtlich entschieden werden, ob und wie ein Umgang zwischen Elternteil und Kind stattfinden kann und soll.

Der Einrichtung von Hilfe- und speziellen Beratungsstellen für solche innerfamiliären Konflikte räumt der Kinderschutzbund hohe Bedeutung ein. Hier sind Zuständigkeiten in der Praxis zwar verbindlich für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt, leider aber nur ungenügend strukturell abgesichert

In der Praxis des Kinderschutzes erweist sich die Durchsetzung der genannten Rechtsnormen zum Teil als schwierig. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 ist ein familienrechtlicher Anspruch ohne Sanktionsandrohung und kann nur im Falle einer Entscheidung nach § 1666 BGB Berücksichtigung finden. Das Recht des Kindes auf Umgang nach § 1684 Absatz 1 BGB als materielles Recht für Eltern und Kindern mit subjektivem Anspruchscharakter („Rechte und Pflichten“) lässt sich durch das Kind selbst nur schwer durchsetzen. Kindern fehlen häufig Informationen über ihre Rechte und deren Bedeutung. Ein Kind, das sein Recht auf Umgang nicht kennt, wird kaum nach Mitteln und Wegen suchen, um die Beziehung zu Mutter und Vater in gleicher Weise fortführen zu können. Es wird vielmehr früher oder später davon ausgehen, dass es warten muss, bis es alt genug ist, um eigene (heimliche) Wege zu gehen. Das fehlende Wissen über gute Hilfe- und Unterstützungsangebote für Kinder in der Situation einer Trennung und Scheidung verschließt häufig den Weg aus dem Dschungel der Einsamkeit und Hilflosigkeit. Dabei ist durch die Einführung der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG die Möglichkeit gegeben, die Interessen eines Kindes in solchen familiengerichtlichen Verfahren explizit vertreten zu lassen.

Die Mittel der Zielerreichung sind im wohlverstandenen Interesse des Kindes ebenfalls sehr eingeschränkt. Die Ausübung des Umgangs ist in hohem Maße von dem Respekt gegenüber der anderen Person geprägt. Die Gegenseitigkeit des Rechts auf Umgang beim Kind und bei den Eltern sowie die Korrespondenz von Recht und Pflicht auf Umgang hat daher in der Praxis vor allem den Wert eines bewusstseinsbildenden Appells, die Bedeutung des Umgangs mit beiden Elternteilen für das Kind ernster zu nehmen. Der

Gesetzgeber verzichtet zu Recht in § 33 FGG auf die zwangsweise Durchsetzung festgestellter Umgangsrechte gegenüber einem Kind und respektiert damit die Würde des Kindes.

#### **1.4 Bedeutung präventiver Leistungen**

Die Systematik des SGB VIII ist zentral durch die Hervorhebung präventiver Leistungen bestimmt. Angebote der Familienarbeit nach § 16 SGB VIII und der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII sind zunehmend gefragt, wenn es darum geht, Eltern und Kinder in scheiternden Familienbeziehungen zu begleiten und ihnen Unterstützung anzubieten. Umso bedeutsamer sind der weitere Ausbau und die finanzielle Absicherung der Angebote des Begleiteten Umgangs, weil in einem gelingenden Umgang von Eltern und Kindern miteinander Grundlagen für eine gesicherte Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gelegt werden.

Für die künftige Praxis ist daher von entscheidender Bedeutung, ob und wie durch die verschiedenartigen Angebote der Familienbildung und Familienberatung die Bedeutung des Umgangs des Kindes mit seinen vertrauten Bezugspersonen vermittelt werden kann. Dabei sollen die Kinder alters- und entwicklungsgemäß direkt angesprochen und einbezogen werden. Sie sind die Hauptpersonen in dem Aufbau neu zu strukturierender familiärer Beziehungen.

## **2 Der Begleitete Umgang - Ein Angebot des DKSB**

### **2.1 Bisherige Entwicklung des Angebots**

Der DKSB hat schon lange vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform 1998 Angebote des Begleiteten Umgangs entwickelt und erprobt (z.B. OV Ulm seit 1984) und 1999 ein erstes Konzept für den Begleiteten Umgang verabschiedet. Dieses Konzept wurde aus verschiedenen bereits vorhandenen und erprobten Konzepten zusammengestellt und ist bis heute Leitidee für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Begleiteten Umgangs im DKSB.

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge verabschiedete 1999 ebenfalls Empfehlungen zur Umsetzung des neuen Kindschaftsrechts in der Praxis der Kinder- und Ju-

gendhilfe mit klaren Hinweisen zum Begleiteten Umgang.

Die öffentliche Jugendhilfe verfügt damit aber noch längst nicht über ein flächen- und bedarfsdeckendes Angebot, geschweige denn über langfristige Erfahrungen. Gleiches gilt für die Familiengerichte. Deswegen bedarf es einer gründlichen Aufbereitung und Weiterentwicklung bereits vorliegender Erfahrungen und Entwicklungen, um die Tauglichkeit des Angebotes des Begleiteten Umgangs im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern zu prüfen und weiter zu sichern.

## 2.2 Parteilichkeit für das Kind

Von zentraler Bedeutung bei der Einrichtung und Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs ist eine alters- und entwicklungsangemessene Berücksichtigung des Kindeswillens. Das Kindeswohl kann nach Auffassung des DKSB erst dann wirksam geschützt werden, wenn auch der Kindeswille und das kindliche Erleben erkannt, verstanden und nach sorgfältiger Abwägung auch tatsächlich berücksichtigt werden.

Erste Entscheidungen auch der oberen Gerichte sehen dann einen Ausschluss des Umgangsrechts eines Elternteils vor, wenn das Kind den Umgang strikt ablehnt und auch nicht in der Lage ist, die aus dem Vollzug resultierende Belastung durch einen angeordneten Umgang zu bewältigen. Diesen Entscheidungen stehen jedoch andere gegenüber, die trotz starker Ablehnung des Kindes eine Umgangsregelung zugunsten des antragstellenden Elternteils festlegen.

Vor diesem Hintergrund geht es um die parteiliche Wahrnehmung und um die Berücksichtigung des Kindeswillens im Bereich des Begleiteten Umgangs. Ob das Aushandlungsverfahren von den Beteiligten als gerecht, fair und hilfreich erlebt wird, und ob es sich aus ihrer Sicht „lohnt“, sich für eine begrenzte Zeit auf einen begleiteten Umgang einzulassen, hängt sehr stark

- von der Bereitschaft zur Einhaltung bestimmter Vereinbarungen durch alle Beteiligten und eben auch von der des Kindes,
- von der Freude an Begegnungen mit dem anderen Elternteil und

- vom Ausmaß einer Beteiligung des Kindes am Planungs- und Entscheidungsprozess

ab.

Die Wahrnehmung und die Berücksichtigung des kindlichen Willens gründen sich auf der Subjektstellung des Kindes. Die Erwachsenen sollen nicht mehr über ein meist von Angst und Verunsicherung bestimmtes Kind entscheiden können, sondern sollen sich mit dessen Selbstwahrnehmung bei der Planung und Etablierung von Umgangsregelungen auseinandersetzen, ohne dabei das Kind zu überfordern. Damit wird die Kindeswohlbestimmung nicht überflüssig, sondern um eine neue Qualität ergänzt. Offenheit gegenüber den zu beteiligenden Kindern und Jugendlichen bedeutet, sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sie als Beteiligte im Prozess anzuerkennen und somit die Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit als Grundlage für den Erfolg einer Hilfe zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Der Einbezug des Kindeswillens kann nur erfolgen, wenn er vorab verstanden wurde. Wünsche, Erwartungen, Ängste, Befürchtungen und eigene Kräfte des Kindes müssen dafür wahrgenommen werden, um zu sehen, mit welchen Angeboten dem kindlichen Willen entsprochen werden kann.

Verstehen bedeutet hier, das Kind in seinem lebensgeschichtlichen Zusammenhang zu sehen. Mit seinen aktuellen leidvollen Erfahrungen im Umgang mit seinen Eltern, seinen systemischen Verstrickungen, Selbstentfremdungsphänomenen und den Grenzen der Beteiligungsmöglichkeiten auf der einen Seite und seinen Kompetenzen, Potentialen und Selbsthilfekräften auf der anderen. Verstehen beinhaltet zudem das Bemühen, die Situation des Kindes aus den unterschiedlichen Perspektiven nachzuvollziehen und unterschiedliche Interpretationen der Geschichte und der aktuellen Lebenssituation eines jungen Menschen (und seiner Familie) als eine für die Planung von Kontakten wichtige Realität anzuerkennen.

Kinder müssen eine Unterstützung erfahren, die ihnen Selbstsicherheit vermittelt und dabei hilft, bezüglich des Umgangs mit dem anderen Elternteil einvernehmliche Lösungen zu finden. Ziel ist es, dem Gefühl von Ausgeliefertsein und Alleingelassenensein entgegenzuwirken.

### 2.3 Kooperation und Vernetzung

Familien, die den Begleiteten Umgang als Hilfestellung in Anspruch nehmen, haben in aller Regel schon zu anderen Institutionen Kontakte hergestellt, sind in Familiengerichtsverfahren involviert, erfahren durch andere Einrichtungen Hilfe und Unterstützung. Sehr häufig steht die Inanspruchnahme des Kinderschutzbundes am Ende einer Reihe bisher erfolgloser Versuche, den Familienkonflikt um die Kinder zu beenden. Bezogen auf die Familien existiert ein Netz von Anlaufstellen, Behördenkontakten und sozialen, juristischen, psychologischen und medizinischen Beratungsdiensten und wird in Anspruch genommen. Das Netz wirkt auf die Familie mit samt allen Mitgliedern durch sehr unterschiedliche Kräfte: Kontrolle und Autonomie, Stabilisierung und Veränderung, Zwang und Freiwilligkeit, partnerschaftliche Angebote neben autoritären Anforderungen. Die Eltern selbst reagieren auf die erlebten Kräfte und entwickeln eigenständige Strategien und Vorgehensweisen.

Im Kontakt mit hochstrittigen Trennungsfamilien sind die Ansprüche, Erwartungen und Forderungen sehr schnell spürbar. Das Geflecht zu psychosozialen, juristischen Einrichtungen und familiären Netzwerken existiert und kann in keinem Falle negiert werden. Daraus folgt für die Praxis des Begleiteten Umgangs: Ohne Vernetzung zu handeln, ist de facto nicht möglich. Selbst wenn die Netze nicht direkt in das Geschehen eingreifen, sind sie in ihren Wirkungen präsent.

Die Vernetzung geschieht auf mehreren Ebenen: Auf der organisatorisch sichtbaren wie gegenüber dem Jugendamt und Familiengericht und der indirekt wirkenden Ebene wie z. B. häufig durch die Großeltern. Auch wenn die verschiedenen Netze nicht offen in Erscheinung treten, sind sie doch immer gedanklich mit zu berücksichtigen.

Wenn die Vernetzung mit Hilfen für Eltern und Kinder einhergeht, schafft sie gleichzeitig Abhängigkeiten für die Beteiligten. Das Netz wird spätestens dann zur Falle, wenn die Abhängigkeiten nicht gesehen und benannt werden dürfen.

Abhilfe und eine klare Arbeitsgrundlage können hier durch transparente Aufträge und eine verlässliche und detaillierte Konzeption auf Seiten der Anbieter von Leistungen geschaffen werden.

Auf der anderen Seite sind die Erwartungen möglicher Netzwerkpartner sehr genau zu prüfen. In einem sehr konfliktträchtigen Feld ist die Gefahr von weiteren Konflikten auch auf Helfer-ebene sehr groß. Wenn geäußerte Motivation und tatsächliches Verhalten auseinander klaffen, ist ein Abgleich der Ziele und Erwartungen dringend geboten. Störungen in diesem Bereich weiten sich bei Nichtbeachtung sehr schnell zu großen Missverständnissen aus und können zu ernsthaften Verwicklungen führen, die eine Arbeitsgrundlage zerstören.

Für den DKSB lassen sich daraus folgende zentralen Leitlinien ableiten:

- Welches sind die Zielvorstellungen des Kinderschutzbundes im Begleiteten Umgang?
- Wie findet die Umsetzung konkret statt und welche Überprüfung der erbrachten Leistung ist vorgesehen?
- Was kann in der Begleitung von Familien in Krisensituationen als Standard formuliert werden und wo sind die Grenzen?

Ohne ein inneres Verständnis von Vernetzung und dessen praktizierte Umsetzung in der Zusammenarbeit bietet der Begleitete Umgang keine längerfristige Perspektive, weder für den Ortsverband noch für betroffene Kinder.

Für alle an der Vernetzung direkt Beteiligten braucht es daher neben einer deutlichen Aufgabenbeschreibung zusätzlich Klarheit über die Form der Kommunikation der unterschiedlichen Kooperationspartner. Die Regeln des Datenschutzes gelten hier uneingeschränkt. Die Weitergabe von Information geschieht mit Einverständnis der Beteiligten. Schriftliche Berichte und Stellungnahmen an das Jugendamt und die Familiengerichte können eingesehen werden.

### 2.4 Freiwilligkeit und Verbindlichkeit

Für viele Kinder stellt der Begleitete Umgang ein wichtiges Angebot dar, das den Zugang zu beiden Elternteilen gewährleistet. Es besteht ein von dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe einzulösender Leistungsanspruch für sie. Diese Verpflichtung gilt aber nicht für den DKSB allgemein, sondern nur dann, wenn er im Auftrag

des öffentlichen Trägers die Jugendhilfeleistung des Begleiteten Umgangs erbringt. In jedem einzelnen Fall kann der zuständige Orts- oder Kreisverband entscheiden, ob eine Begleitung eingerichtet wird. Auch wenn gelegentlich Institutionen wie Jugendamt, Gericht, Anwälte oder Gutachter dies als Selbstverständlichkeit einfordern, ein Anspruch auf Begleitung durch den DKSB besteht nicht.

Eltern können mit der Androhung von Zwangsgeld zur Durchführung verpflichtet werden, nicht aber ein freier Träger. Um dennoch ein verlässliches Zusammenwirken zu gewährleisten, kooperiert der DKSB auf der Grundlage von Vereinbarungen und Regeln, die sowohl Bedingungen als auch Verbindlichkeiten benennen und festlegen. (Leistungsvereinbarungen).

Die Freiwilligkeit des Angebotes trägt zur Konfliktmilderung auf den unterschiedlichsten Ebenen bei und fördert das respektvolle Umgehen miteinander. Die Folge ist eine gleichrangige Begegnung aller am Verfahren beteiligten Institutionen und Personen.

Die Freiwilligkeit gilt auch für die Umgangsbetreuerinnen und Umgangsbetreuer. Neben der Freiwilligkeit ist die Verbindlichkeit getroffener Absprachen für alle beteiligten Personen und Institutionen im Interesse der Kinder besonders wichtig. Gerade in schwierigen Umgangssituationen, die von Emotionen und vielleicht auch großem Misstrauen geprägt sind, ist die Einhaltung getroffener Absprachen besonders wichtig. Sie gibt insbesondere einem betroffenen Kind die nötige Sicherheit, die es sonst bei den Erwachsenen nicht bekommen hat.

## **2.5 Von Anfang bis Ende: Begleiteter Umgang als Prozess**

### **2.5.1 Phasen des Begleiteten Umgangs**

In der Praxis hat sich die Einteilung in folgende Phasen des Begleiteten Umgangs als wirksam erwiesen:

- **Vorbereitungsphase:**

Prüfung über die Annahme des Falles, Klärung der Modalitäten mit den beteiligten Institutionen.

Gespräche mit den Beteiligten und Aushandeln des Vertrages/ Vereinbarung zum Begleiteten Umgang: Klärung der Motivation, der Leistungserbringung konkret, Zeitablauf, Kostenübernahme

Entscheidungsfindung für die Durchführung

Bekannt machen des Kindes mit der Umgebung und der Begleitperson.

- **Durchführungsphase:**  
Entsprechend den Vereinbarungen finden die Kontakte statt.

In der Regel hält sich die Mitarbeiterin im Hintergrund und unterstützt in Situationen, in denen es nötig/ hilfreich ist. S. der getroffenen Vereinbarung ist.

Die Umgangsbegleiterin muss dafür sorgen, dass die getroffenen Absprachen eingehalten werden.

Parallel zu den Umgangsterminen haben die Beteiligten die Möglichkeit zu Zwischengesprächen mit der Fachkraft.

- **Abschlussphase:**

Im Idealfall wird in der Abschlussphase eine eigenständige Regelung für den weiteren Fortgang des Umgangs erarbeitet. Nach und nach können Schritte zu weniger Begleitung erarbeitet werden, bis schließlich die Unterstützung nicht mehr nötig ist.

Im Falle eines Abbruchs der Umgangsbegleitung ist ein Abschlussgespräch anzustreben, um den Verlauf zu reflektieren. Die Nachbereitung sollte in jedem Fall durch Fachkräfte erfolgen.

## 2.5.2 Arbeitsprinzipien

Zentrale Arbeitsprinzipien bei der Durchführung des Begleiteten Umgangs sind:

- Parteilichkeit für das Kind
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Ressourcenorientierung
- Neutralität im Familienstreit
- Lösungs- und Zukunftsorientierung
- Genaue Vereinbarungen und Regeln mit allen Beteiligten
- Klare Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln
- Berichte an Jugendämter und Gerichte nur auf Anforderung, in allgemein gehaltener Form und mit Transparenz für die beteiligten Erwachsenen (siehe Musterbericht/Muster unter Teil 4 Arbeitshilfen)

## 2.6 Personelle Ausstattung

### 2.6.1 Fachlichkeit

Umgangsbegleitung ist ein Angebot, das Kontinuität und hohe Kompetenz erfordert. Deshalb ist für die Beratung die verantwortliche Mitarbeit einer Fachkraft (Dipl. Sozialarb./Sozialpäd., Dipl. Psych. oder Dipl. Päd. mit Beratungs- oder Therapieausbildung) von Anfang an unerlässlich. In enger Zusammenarbeit mit dieser Fachkraft führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderschutzbundes die Begleitung der Kontakte durch. Dazu können gehören: geschulte Laien (Begriff), oder Fachkräfte mit anderen sozialen Grundberufen (z.B. Erzieherinnen, Lehrerinnen), die eine Schulung durch den DKSB zum Begleiteten Umgang absolviert haben.

**Beratung** beinhaltet Leitung und Koordination der Umgangsbegleitung nach innen und außen:

Sämtliche Gespräche mit den beteiligten Erwachsenen und Kindern zu führen.

- Vereinbarungen und fallbezogene Regeln auszuhandeln
- Einführung der Begleitungsperson in die Familie
- Fachliche Beratung und Kooperation mit der Begleitung
- Regelung des Umgangs nach Abschluss der Maßnahme
- Fallvertretung nach außen (Gericht, Jugendamt)
- Teilnahme an AK etc. auf Landes- und Bundesebene sowie an kommunalen Koordinierungskreisen

**Begleitung** bedeutet hier:

- Übergabe des Kindes von einem zum anderen Erwachsenen
- Begleitung des Zusammenseins von Kind und umgangsberechtigten Erwachsenen.
- Sorge für den Ablauf der Besuche nach den in der Beratung getroffenen Vereinbarungen.

### 2.6.2 Schulung und Fortbildung

Die Anforderungen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Begleiteten Umgang sind hoch und erfordern spezielle Fachkenntnisse. Zusätzlich sind die persönliche Haltung und eine stabile Durchsetzungsfähigkeit für die Begleitung unerlässlich. Im DKSB sind sowohl Fachkräfte als auch geschulte ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen für diese Aufgaben speziell ausgebildet und vorbereitet. Sie alle verpflichten sich, regelmäßig ihre eigene Arbeit zu überprüfen und zu verbessern.

Grundausbildung für Mitarbeiter im Kinderschutzbund (36 Std.):

- Prinzipien und Handlungsweisen im DKSB

Grundhaltung ethische Leitlinien und Strukturen im DKSB

<p>Aufgabenklärung</p> <p>die Arbeit im Team mit haupt- und ehrenamtlichen Kolleginnen</p> <p>Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen vor Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunikationstraining Gesprächsführung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Gesprächsführungskompetenz</li> <li>Aktives Zuhören</li> <li>Klientenzentriertes Arbeiten</li> <li>Kommunikation im Team</li> <li>Verschwiegenheit über persönliche Belange der Klienten</li> <li>Verschwiegenheit im Team</li> <li>Gesprächsführung in konfliktbelasteten Beziehungen</li> <li>Krisen u. Deeskalation</li> <li>Systemisches Denken und Handeln</li> </ul> </li> <li>▪ Umgang mit Kindern und Erwachsenen in Familienstrukturen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundlage der Familiensysteme</li> <li>Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien</li> <li>Abgrenzung der eigenen Möglichkeiten und Einsatzbereiche</li> <li>Arbeit mit Familien in Krisen</li> <li>Klientenorientierte Auftragsabklärung</li> <li>Konstruktive Konfliktlösung</li> <li>Kriseninterventionen und die Folgen</li> <li>Grenzen</li> </ul> </li> </ul>	<p>Fortbildung für Mitarbeiterinnen, die eine Grundausbildung absolviert haben oder einen sozialen Grundberuf haben (36 Std.):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standardorientierung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>institutionelle Grundlage, Informationen über Finanzierung der Maßnahme</li> <li>Rechte des Kindes nach der UN – Kinderrechtskonvention</li> <li>Leitlinien der Kooperation:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>Kooperation haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen im Begleiteten Umgang</li> <li>Kooperation mit beteiligten Institutionen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>▪ Recht:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundlagen in Sorge- und Umgangsrecht, Jugendhilferecht, Verfahrensrecht und Datenschutz,</li> </ul> </li> <li>▪ Psychologie:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Familiendynamik, Entwicklungspsychologie, Umgang mit Abbruch und Verweigerung</li> </ul> </li> <li>▪ Handlungskompetenz:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Relevante Handlungsfelder, Unterstützung, Begleitung, Beaufsichtigung, Beratung, disziplinierte Zusammenarbeit, praktische Tipps zur Durchführung</li> </ul> </li> <li>▪ Problemzentrierte Interventionen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Familiensysteme, binationale Familien, verschiedene Gewaltformen, PAS, Pflegefamilien, Stieffamilien, generationsübergreifende Dynamiken und Konflikte</li> </ul> </li> </ul> <p>Eine hohe Bedeutung hat die Kooperation im Ortsverband zwischen den Beratungs- und</p>
---	--

Betreuungskräften, Supervision und/oder kollegiale Beratung zur regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung sollte verpflichtend im Ortsverband angeboten werden. Der Landes- und Bundesverband hat die Aufgabe, überörtlich Arbeitskreise, Landesarbeitsgemeinschaften, fachlichen Austausch und Fort- und Weiterbildung zum Thema anzubieten.

#### Supervision:

Für Fachkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen muss regelmäßige Supervision vor Ort gewährleistet sein.

#### Qualitätssicherung:

Alle beteiligten Fachkräfte und Institutionen vereinbaren Zeitintervalle, in denen die Notwendigkeit eines Begleiteten Umgangs überprüft wird. Dies gilt insbesondere für all die Fälle in denen Gefährdungssituationen nicht ausgeschlossen werden können. In Helferkonferenzen sollten alle Erkenntnisse aus dem Begleiteten Umgang ausgewertet werden, um ein ganzheitliches Bild zu erhalten und zu entscheiden, ob der Begleitete Umgang fortgesetzt oder beendet bzw. in einen unbegleiteten Umgang überführt werden kann. Auch hier könnte in einem zu vereinbarenden Rhythmus eine Überprüfung der Kontakte stattfinden.

### **2.6.3 Zum Verhältnis unbezahlter – bezahlter Arbeit / Laien, semiprofessionelle und professionelle Mitarbeiterinnen**

Der DKSB arbeitet traditionellerweise in vielen Projekten mit der Kombination haupt- und qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Dies hat sich unter der Voraussetzung bewährt, dass der Focus auf der fachlichen Qualitätssicherung für den Einsatz der jeweiligen Profession liegt.

Das Konzept des Begleiteten Umgangs sieht vor, dass die fachliche Beratung der Familien sowie die Auswahl, Schulung, Begleitung und Supervision der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen Aufgabe der angestellten Fachkraft ist. Sie ist verantwortlich für den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf des Begleiteten Umgangs und damit auch für die Kontakte zu Jugendamt und evtl. den Gerichten.

Durch das Anstellungsverhältnis der Fachkraft wird langfristige Kontinuität in der Umsetzung des Begleiteten Umgangs gewährleistet, was für den Aufbau von Kontakten zu den beteiligten Institutionen vorteilhaft ist. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen entscheiden sich für einen festgelegten Zeitraum - in der Regel zwei Jahre - zur Mitarbeit.

Der Fachkraft obliegt auch die Weisungsbefugnis gegenüber den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Sie trägt dafür Sorge, einen regelmäßigen Informationsaustausch über die Entwicklung der Besuchskontakte zu halten, um in schwierigen Situationen intervenieren zu können.

Der ehrenamtliche Vorstand als Träger der Maßnahme hat die Verantwortung für die vertragliche Sicherung der Finanzierung mit dem Jugendamt und sorgt für geeignete Räumlichkeiten. Als Arbeitgeber ist er zuständig für die Auswahl der Fachkraft und der Gewährleistung der Qualitätssicherung (Fortbildung, Teilnahme an Arbeitskreisen, Supervision).

### **2.7 Sachliche Voraussetzungen vor Ort**

Die zeitlichen Angebote des Begleiteten Umgangs sollen benutzerfreundlich eingerichtet werden. Sie schließen Abende und Wochenenden ein. Telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung ist gewährleistet. Neben einer festen telefonischen Sprechstunden (der Einrichtung) ist die kurzfristige Erreichbarkeit der Begleiterin über die Nutzung von Anrufbeantwortern, die regelmäßig abgehört werden sicherzustellen. Von der Bekanntgabe von privaten Rufnummern wird jedoch dringend abgeraten.

Die Umgangsbegleitung braucht einen geeigneten Raum für den Begleiteten Umgang und einen Beratungsraum, ggf. kann der Raum, in dem der Begleitete Umgang durchgeführt wird, auch als Beratungsraum genutzt werden, sowie einen Warteraum. Dieser Raum ist mit altersgerechten Spielsachen und Telefon ausgestattet. Bedeutsam ist die Attraktivität der Räume, für die Sicherheit, das Wohlfühlen, sowie für den Schutz vor ungewollter Ansprache und Belästigung. Wünschenswert sind einfache Möglichkeiten der Zubereitung von Getränken und Speisen. Für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und auch des Kindes ist die Lage der Räume von Bedeutung (belebter öffentlicher Ort, Verschließbarkeit der Räume).

## 2.8 Finanzierung

Der Beleitete Umgang kann von Privatpersonen wie von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden. Eine Finanzierungsgrundlage ist aber auf Grund der Regelung des § 1684 Abs. 4 BGB nicht gegeben. Erst durch die Festlegung in § 18 Abs. 3 letzter Satz SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe, nach § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII der Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, durch die Sollbestimmung verpflichtet, die Leistung des Begleiteten Umgangs sicherzustellen.

§ 4 Abs. 2 SGB VIII bestimmt darüber hinaus, dass die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit der Begleitete Umgang von einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden kann.

Wenn dies der Fall ist, sind entsprechende Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe anzustreben.

Für den DKSB bedeutet dies, dass er für den Fall des Angebots des Begleiteten Umgangs in jedem Fall eine solche Kostenvereinbarung anstreben sollte, um für die fachlich abgesicherte Einrichtung und Durchführung des Begleiteten Umgangs eine entsprechende Finanzierungsebene zu haben. Auch wenn §78a SGB VIII den Begleiteten Umgang nicht als spezifisches Angebot auflistet, kann doch davon ausgegangen werden, dass eine analoge Anwendung von §§ 78a ff möglich ist.

Die Inhalte einer solchen Leistungsvereinbarung sollten in Anlehnung an § 78c SGB VIII erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 77 SGB VIII. Eine Beteiligung an diesen entstandenen Kosten für den Begleiteten Umgang durch die Umgangsberechtigten ist nicht vorgesehen, jedoch trägt jede umgangsberechtigte Person die ihr entstehenden Kosten selbst.

## 2.9 Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung

In dem konfliktreichen Feld des Begleiteten Umgangs kann es immer wieder zu Unstimmigkeiten bzw. zu Verdachtsmomenten der Parteilichkeit für den einen und gegen den anderen Eltern teil kommen.

Darüber hinaus können Situationen der möglichen Gefährdung eines Kindes auftreten, die eine Initiative der Begleitperson erfordern. Auch in solchen Fällen kann es zu Schwierigkeiten und Konflikten mit den Fachpersonen des DKSB kommen.

Hier sind folgende Unterscheidungen von Bedeutung:

1. Wie sieht die vertragliche Vereinbarung über den Begleiteten Umgang und seine Durchführung aus? Sind solche denkbaren Konfliktsituationen angesprochen und wenn ja, wie geregelt? Welche Möglichkeiten sind seitens des Familiengerichts oder des Jugendamtes, welche von den Eltern selbst in solchen Fällen vorgesehen?
2. Welche DKSB-internen Verfahren gibt es oder sollten für solche und ähnliche Fälle entwickelt werden?

Beschwerden können sowohl von Institutionen wie auch durch vom Begleiteten Umgang betroffene Personen kommen.

Hier gilt der zentrale Grundsatz: Jede Beschwerde verdient, ernst genommen zu werden und bedarf einer raschen Überprüfung.

Die Ausgangssituation ist immer durch die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der Anlass, der zu einem betreuten oder beschützenden Umgang geführt hat, muss die Ausgangsbasis für Überlegungen sein, wie mit möglichen Konflikten und daraus resultierenden Beschwerden umzugehen ist.

Fest steht, dass der DKSB als freier Träger in die Gewährung von öffentlichen Jugendhilfeleistungen einbezogen werden kann. Dies ist von seiner eigenen Entscheidung, aber auch von der Akzeptanz durch die Eltern und auch des Kindes abhängig und sollte auch gegenüber den beteiligten Personen immer wieder herausgestellt werden.

Entscheidend ist also die Bestimmung der Auftragslage bzw. deren Eindeutigkeit.

In den abzuschließenden Leistungsvereinbarungen sollte bestimmt sein, in welchen Konfliktfällen und vor allem zu welchem Zeitpunkt eine Benachrichtigung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erfolgen soll. Der öffentliche Träger

kann dann fachlich selbständig entscheiden, was im konkreten Einzelfall ggf. weiter veranlasst werden sollte. Gegenüber den Eltern bzw. dem Kind sollte dieses Auftragsverhältnis und diese Bindung auch offen gelegt werden, damit Klarheit über die Aufgabe und Funktion des DKSB herrscht.

In der Verpflichtung gegenüber den betroffenen Eltern und dem Kind sowie dem Jugendamt bzw. Familiengericht steht der jeweils örtlich zuständige DKSB. Der DKSB sollte auch Wert darauf legen, dass er als Träger entsprechender Leistungen und nicht einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Personen mit dem betreuten Umgang beauftragt werden. Nur in solchen Fällen ist eine Verantwortung durch den DKSB selbst gesichert.

Der DKSB selbst muss intern durch seine Fach- und Dienstaufsicht sicherstellen, dass etwaige Beschwerden ihn tatsächlich auch erreichen. Auch hier ist also zu klären, an wen die Eltern bzw. das Kind sich vertrauensvoll wenden können, ohne dass die Betreuungsperson direkt und zuerst von der Beschwerde erfährt. Hier ist eine Aufteilung der Zuständigkeiten und Funktionen für die Durchführung des Begleiteten Umgangs bzw. für Bedenken und Beschwerden intern beim Träger zu erstellen. Dies sollte zu Beginn des Begleiteten Umgangs auch deutlich herausgestellt werden.

Es ist sinnvoll, am Ende eines Begleiteten Umgangs eine kurze Auswertung mit allen betroffenen Personen zu versuchen, um Verbesserungsvorschläge und Wünsche für die Zukunft einzuholen.

Die Dienstaufsicht umfasst das gesamte dienstliche Verhalten eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin. Zum Gegenstandsbereich der Dienstaufsicht gehören insbesondere:

- Sicherung der ordnungsgemäßen Gehaltszahlungen,
- Urlaubs- und Fortbildungsgenehmigungen,
- Abmahnungen,
- Kündigungen,
- die Entgegennahme und Überprüfung von Krankmeldungen und

- sonstige aus dem Arbeitsverhältnis folgende Angelegenheiten.

Die Dienstaufsicht führt immer der gesetzliche Vertreter, d.h. der/die Vorsitzende oder bei mehreren gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB alle gemeinsam. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand kann die Aufsichtsbefugnis einzelner Vorstandsmitglieder näher regeln.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstandes und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Die Fachaufsicht betrifft die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der fachlichen Aufgabenerfüllung. Grundlage bilden hier u.a.:

- Prinzipien des fachlichen Handelns,
- anerkannte Standards und
- allgemein anerkannte Arbeits- und Positionspapiere des DKSB.

Die Fachaufsicht wird wahrgenommen bzw. sichergestellt

- durch ein fachkundiges Vorstandsmitglied oder
- im Wege der Delegation im Rahmen eines verbindlichen Verfahrens durch eine fachkundigen Geschäftsführung.

Zentral verantwortlich ist der Vorstand für die Führung der Vereinsgeschäfte gegenüber der Mitgliederversammlung. Damit trägt der Vorstand auch die letzte Verantwortung für die sachgerechte Durchführung des Begleiteten Umgangs.

Umgang mit Beschwerden im DKSB

Der konstruktive Umgang mit Beschwerden, das so genannte Beschwerdemanagement, ist als fester Bestandteil in das Qualitätsmanagement zu integrieren. Hierfür muss mit Beschwerden sachgerecht und zeitnah umgegangen werden. Ein solches Vorgehen trägt zur Entwicklung und Sicherung von Qualität und zur Verbesserung der Zufriedenheit der betroffenen Familien bei.

Die Akzeptanz der angebotenen Leistungen durch Menschen mit Hilfebedarf und ihre Angehörigen ist daher unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit. Grundlegend für die Qualität der Angebote ist die Stärkung der Rechte von Hilfesuchenden durch ihre Beteiligung bei der Planung, Ausgestaltung und Qualitätssicherung. Wenn sie mit den erbrachten Leistungen nicht zufrieden sind, muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, diese Unzufriedenheit oder Beschwerden vorzutragen. Im Sinne einer schnellen und unbürokratischen Abhilfe – und mit Hinblick auf die Verbesserung der Leistungen – sollte erste Anlaufstelle die Einrichtung selbst sein.

Folgende generelle Regelungen sollten deshalb etabliert werden:

- Interne Bearbeitung hat Vorrang vor externer Bearbeitung. Jede Einrichtung/jeder Ortsverband sollte deshalb über ein internes Beschwerdemanagement, d.h. ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und deren Bearbeitung verfügen.
- Dieses Verfahren muss die Betroffenen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick haben.
- Eine einrichtungs- oder wohnortnahe Bearbeitung von Beschwerden ermöglicht eher kurzfristige konkrete Hilfe im Einzelfall.

Wenn die vorgetragenen Beschwerden nicht von der Einrichtung/dem Ortsverband selbst zu klären sind, muss die Möglichkeit der Anrufung einer übergeordneten Beschwerdestelle bestehen. Beschwerdemanagement durch Landesverbände sollte subsidiär greifen; d.h. nur dann, wenn eine Problemlösung auf Ortsebene nicht herbeizuführen ist.

Der Bundesverband kann bei Beschwerden allenfalls Moderationsaufgaben übernehmen, da die Effizienz und Wirksamkeit für den betreffenden Einzelfall auf Grund der mangelnden Präsenz vor Ort fraglich sind. Ein unmittelbarer Bezug zum Qualitätsmanagement des Ortsverbandes/der Einrichtung ist bei Regelungen durch den Bundesverband nicht mehr gegeben.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen vorgesehen:

Auf Orts-/Kreisverbandsebene  
Beschwerden von Nutzer/-innen der Angebote

- über Mitarbeiterinnen werden von der für die Fachaufsicht verantwortlichen Person / dem verantwortlichen Gremium aufgenommen und geklärt.
- über Bedingungen (Organisation der Angebote etc.) werden von der für die Dienstaufsicht verantwortlichen Person / dem verantwortlichen Gremium aufgenommen und geklärt.

Kommt keine Klärung zustande, wird der Vorstand /die verantwortliche Person im Vorstand zuziehen und sich selbst um eine Klärung bemühen..

Kommt dadurch keine Klärung zustande, wird der Landesverband / die verantwortliche Person im Landesverband um Beratung und Vermittlung gebeten. Alle bisher unternommenen Schritte sind dabei dem Landesverband darzulegen. Sollte im Klärungsprozess deutlich werden, dass es sich um ein grundlegendes Problem in den Angeboten/Aktivitäten des DKSB handelt, bringt der Landesverband die Thematik in die Landesvorstandskonferenz für eine gesamtverbandliche Klärung ein.

Beschwerden von Institutionen / Organisationen

Wenn es im Orts-/Kreisverband ein Fachteam gibt, wird zu einem klärenden Fachgespräch eingeladen. Ansonsten lädt der Vorstand die betreffende Institution/ Organisation zu einem Klärungsgespräch ein.

Kommt keine Klärung zustande, wird der Landesverband / die verantwortliche Person im Landesverband um Beratung und Vermittlung gebeten. Alle bisher unternommenen Schritte sind dem Landesverband darzulegen. Sollte im Klärungsprozess deutlich werden, dass es sich um ein grundlegendes Problem in den Angeboten/Aktivitäten des DKSB handelt, bringt der Landesverband die Thematik in die Landesvorstandskonferenz für eine gesamtverbandliche Klärung ein.

Auf Landesverbandsebene  
Beschwerden von Nutzer/-innen von Orts-/Kreisverbandsangeboten und lokalen Institutionen / Organisationen werden zur Klärung an den Orts-/Kreisverband verwiesen. Sie werden über die 'Beschwerdepraxis' des DKSB infor-

miert. Dem Orts-/Kreisverband wird Beratung und Vermittlung angeboten, falls eine Klärung auf örtlicher Ebene nicht möglich ist. Bei Beschwerden über einen Orts-/ Kreisverband insgesamt bietet der Landesverband ein Klärungsgespräch mit allen Beteiligten an. Wenn es sich bei der Thematik um ein Problem mit überregionaler /bundesweiter Bedeutung handelt, informiert der Landesverband den Bundesverband und die Landesvorstandskonferenz.

#### Auf Bundesverbandsebene

Beschwerden über den Orts-/Kreisverband, die an den Bundesverband gehen, werden an den zuständigen Landesverband zur Klärung verwiesen. Bei Konflikten mit möglichen überregionalen/ bundesweiten Auswirkungen wird die Klärung in enger Abstimmung zwischen Landes- und Bundesverband gesucht.

Beschwerden über DKSB externe Vorkommnisse / Handlungsaufforderungen an den DKSB

Bei Beschwerden über Medienberichte wird empfohlen, sich an das betreffende Medium direkt zu wenden. Bei Fernseh-/Rundfunkberichten kann auf das zuständige Aufsichtsgremium verwiesen werden; bei Werbung an den Deutschen Werberat.

Bei Beschwerden über 'Situationen von Kindern' wird geprüft, ob die geschilderte Situation im Aufgabenbereich des DKSB liegt; welche Position der DKSB dazu formuliert hat und welche Handlungsmöglichkeiten vorhanden sind. Sollte die Abhilfe für die geschilderte Situation nicht im Aufgabenbereich des DKSB liegen, wird auf Organisationen /Verbände verwiesen, die sich mit dieser Problematik intensiver befassen.

#### Qualitätssicherung

#### Selbstevaluation

Zur Qualitätssicherung trägt bei, dass das Angebot des Begleiteten Umgangs des DKSB regelmäßig von den Mitarbeiterinnen vor Ort überprüft wird. Von Bedeutung ist hierbei, die Akzeptanz des Angebotes durch die Betroffenen, die Wirksamkeit, aber auch die Ursachen für fehlgehende Angebote zu überprüfen.

#### Fremdevaluation

Falls es Möglichkeiten gibt, durch Kooperation vor Ort oder auf Landesebene mit Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten die Wirksamkeit der Angebote überprüfen zu lassen, sollten diese genutzt werden.

### 3 Umgang in schwierigen Situationen

#### 3.1 Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

In der Mehrzahl der Fälle des Begleiteten Umgangs ist häusliche Gewalt nicht der Anlass. Dennoch und gerade vor dem Hintergrund der besonderen Belastung aller am Begleiteten Umgang Beteiligten muss die Leistung qualifiziert unter Beachtung höchster Anforderungen angeboten werden.

„Laute“ Fälle im Umgangsrecht zeichnen sich dadurch aus, dass eine direkte Gefährdung des Kindes und/oder seiner Bezugsperson gegeben und/oder nicht ausgeschlossen werden kann z.B. wegen Wiederholungsgefahr häuslicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch. Nach Überzeugung des DKSB ist von einer Gefährdung auch dann zu sprechen, wenn diese auch nur subjektiv vom Kind wahrgenommen wird. Es muss differenziert werden nach

- Fällen der erwiesenen Gewalt gegen das Kind und seiner Bezugsperson und
- Fällen, in denen der Vorwurf einer Gewalttätigkeit und die Angst um eine Gewalttätigkeit die Planung eines „ Begleiteten Umgangs“ prägen.

Gewalt gegen das Kind und seiner Bezugsperson ist insbesondere gegeben bei:

- einer nicht zufälligen Zufügung körperlicher Schmerzen. Auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint oder zur Kontrolle und Maßregelung des Verhaltens erteilt werden, bedeuten sie eine Herabsetzung der Person und eine Verletzung der Würde gem. §1631 Abs. 2 BGB. Dabei muss eine bewusste physische oder psychische Schädigung nicht das Ziel der Handlung sein.
- einer körperlichen Misshandlung. Sie wird mit Absicht oder unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer

Verletzungen oder psychischer Schäden begangen. Die Intensität bzw. das Verletzungsrisiko der Handlung überschreiten zweifelsfrei die gesetzlichen und sozial legitimierte Grenzen von Körperstrafen.

- einer beabsichtigten Zufügung seelischer Schmerzen. Hierzu zählen insbesondere: dauernde Herabsetzung der Fähigkeiten und Wünsche des Kindes; Demütigungen, Zerstörung des Selbstwertempfindens, dauernde Erklärung zum Sündenbock fortlaufender Entzug von sozialen Kontakten, ständige Drohung mit Verlassen oder schweren körperlichen, sozialen Schädigungen, längerer Entzug (elterlicher) Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit.
- kontinuierlicher Zeugenschaft elterlicher Gewalt. Kinder als Zeugen familialer Gewalt erleiden psychische Gewalt.

Durch die Novellierung des § 1631 Abs. 2 BGB wurde eine klare Norm gegen Gewalt in der Erziehung formuliert. Als Gewalt definiert das Gesetz:

- Körperliche Bestrafung
- Seelische Verletzungen
- Andere, entwürdigende Maßnahmen, d.h. solche die zwar keine nachweisbaren Verletzungen herbeigeführt haben, dennoch aber objektiv den Tatbestand der Ehrabschneidung und der Herabsetzung des kindlichen Selbstbewusstseins erfüllen.

Die in § 1631 Abs. 2 BGB formulierte Norm muss auch im Begleiteten Umgang Anwendung finden. Mit anderen Worten: Gewalt in Form einer körperlichen Züchtigung, seelischen Verletzung oder anderer entwürdigender Maßnahmen muss entschieden entgegengewirkt werden.

Anlässe und Auswirkungen von Gewalt an Kindern sind hinreichend wissenschaftlich untersucht.

- Kinder werden als Druckmittel benutzt, um den ehemaligen Partner/Partnerin zu erpressen und als „Spione“ zur Kon-

trolle über den/die Lebenspartnerin eingesetzt.

- Kinder bekommen vieles mit, sagen aber nichts. Viele Eltern leben in der Illusion, die Kinder aus allem herausgehalten zu haben. Diese Wahrnehmung ist aber leider falsch, da die Kinder die Hintergründe der Trennung der Eltern kennen, entweder durch direkte Beobachtung oder Mithören (sie sind zu 90% in irgendeiner Form anwesend).
- Kinder haben erhebliche Loyalitätskonflikte und Ambivalenzen (guter Vater – schlechter Vater) und leiden darunter. Nicht selten übernehmen sie (und hier insbesondere die Mädchen) die Verantwortung für den Zusammenhalt der Familie. Sie sind in Sorge um die Mutter. Sie fühlen sich schuldig z.B. weil sie nicht eingreifen oder weil sie glauben, Anlass oder Auslöser für die Gewalt zu sein. Sie sind wütend auf die Mutter, dass diese die Gewaltbeziehung zulässt. Aber selbst wenn sie eingreifen, erleben sie häufig dabei eigene Misshandlungen.
- Kleine Kinder fühlen sich ausgeliefert und hilflos. Sie haben Angst vor dem drohenden Verlust der Mutter durch Weggang, Selbstmord oder Mord.
- Angst, Verachtung und Mitleid sind oft die Basis einer destruktiven Beziehung vom Kind zur Mutter. Häufig ist der Respekt vor Vater oder Mutter verloren gegangen.

In Fällen, in denen richterliche Anordnungen der Umgangsverpflichtung mit Jugendhilfeleistungen korrespondieren, muss angesichts der Eigenständigkeit von Familiengericht und Jugendamt/Maßnahmenträger bei ihren Entscheidungen ein Einvernehmen über die Auswahl dieser Hilfeform erzielt werden. Präzise Entscheidungen erfordern auch eine klare Indikationsstellung und bei fachlicher Eignung präzise Gestaltungsvorgaben an den Begleitprozess. Es ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, dass der Leistungserbringer – das Jugendamt und/oder der freie Träger - an der Entscheidungsfindung beteiligt wird. Umgangskonflikte im Eltern-Kind-Verhältnis entziehen sich häufig einer schnellen Lösung, weil die dahinter lie-

genden Problemlagen sehr komplex und vielschichtig sind. Sie erfordern ein hohes fachliches Können, wenn es darum geht, Mutter, Vater und/oder Kind für eine Zusammenarbeit zu motivieren und qualifiziert die Möglichkeiten und Grenzen des Begleiteten Umgangs im Einzelfall zu erkennen.

Die Lösung von Umgangskonflikten erfordert in einigen Fällen ein Stufenverfahren, in dem mehrere Entscheidungs- sowie befristete Hilfe und andere Interventionsprozesse neben oder nacheinander ablaufen. In einigen dieser Fälle ist die erste Stufe schon sehr hoch. Zu denken ist hier an all jene Fälle, in denen erwiesenermaßen familiäre Gewalt, egal ob körperlicher oder psychischer Art, das Zusammentreffen der an einem Begleiteten Umgang Beteiligten überschattet. In diesen Fällen ist der (zeitweise) Ausschluss des Begleiteten Umgangs das richtige Zeichen und unvermeidbar. In diesen Fällen ist der Zugang zum Kind im Rahmen des Begleiteten Umgangs versperrt und öffnet sich erst wieder nach einer Beratung, Therapie oder einer erfolgreichen Teilnahme an einem Trainingsprogramm (z.B. Anti-Gewalt-Training) und dadurch Gefährdung vermindert oder ausgeschaltet werden konnte.

Als Konsequenz aus der rechts- wie sozialpolitischen Diskussion über die Ächtung von Gewalt ergibt sich:

Bei

- anhaltender Weigerung des Kindes, den umgangsberechtigten Elternteil zu sehen
- offenkundiger psychischer Belastung des Kindes durch den Umgang
- psychischer Erkrankung des Kindes, die sich durch die Belastung, die mit dem Umgang verbunden ist, verschlechtern kann
- nachgewiesenem sexuellen Missbrauch
- nachgewiesener häuslicher Gewalt die sich gegen Mutter und Kind oder nur gegen das Kind richten oder richteten

kann der Umgang (zeitweise) durch das Familiengericht ausgeschlossen werden.

Wie lange dieser Ausschluss andauert, hängt von der Beratungs- und Therapiebereitschaft

und vom Erfolg einer solchen Intervention ab. In diesen Fällen ist ein gestuftes Entscheidungs- und Begleitverfahren im Interesse des Kindes wichtig:

Nach einer räumlichen Trennung der Opfer vom Täter aus Gewaltbeziehungen sollte im ersten Schritt eine Kontaktsperre in der Regel für drei bis sechs Monate (einstweilig) verfügt werden. Diese ist notwendig, weil nach den Erfahrungen der Polizei in dieser Phase eine sehr hohe Gefahr für Leib und Leben der Opfer seitens der Täter besteht. Diese Zeit wird außerdem von den Opfern benötigt, um Abstand zu gewinnen und ihre Gewalterlebnisse zu verarbeiten. Gleichzeitig bietet sie dem Täter Chancen, sein Fehlverhalten zu reflektieren und eine Verhaltensänderung herbeizuführen. In einem zweiten Schritt wird nach Fristablauf geprüft, ob eine Einstellungs- und Verhaltensänderung beim Täter zu beobachten ist. Ist dies nicht der Fall, sollte der Umgang auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen bleiben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Kind den Umgang nachdrücklich ablehnt oder wenn bei Kleinkindern die Retraumatisierungsgefahr durch Kontakte im Rahmen eines Gutachtens als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt und von einem Verfahrenspfleger mitgetragen wird. Auch wenn das Kind einen Umgang ausdrücklich wünscht, ist der normative Wert eines gewaltfreien Umganges besonders schützenswert. Eine Entsprechung für diese Position ist im Gewaltschutzgesetz zu finden. Auch hier hat der Gesetzgeber die Bedeutung einer Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt auch ohne Anzeige des Opfers normiert.

Ein Begleiteter Umgang im Kontext eines nicht eindeutig bestimmbareren Gewaltpotentials ist nach Auffassung des DKSB nur dann zu verantworten, wenn folgende Voraussetzungen sichergestellt sind:

Die Umgangsbegleiter (zwei Personen) sind zur Begleitung solcher Fälle bereit und fachlich hierzu auch in der Lage.

Der Maßnahmenträger verfügt über strenge Sicherheitsregeln, die das Begleiten, Überwachen und Intervenieren bei Störungen sicherstellen. Die beteiligten Mitarbeiter/-innen verfügen über die Möglichkeit, die kollegiale Beratung und Supervision in Anspruch zu nehmen.

Das Kind verweigert nicht den Kontakt zum anderen Elternteil im Rahmen eines Begleiteten Umgangs.

Bei der Umgangsbegleitung haben Sicherheit und Schutz des Kindes und seiner Bezugsperson absolute Priorität. Erforderlich ist in diesen Fällen eine lückenlose Überwachung der Eltern-Kind-Interaktion. Jegliche Gewalt, ob verbal oder nonverbal zum Ausdruck gebracht, darf in dem Begleiteten Umgang keinen Platz haben. Interventionen letztendlich zum Schutz aller Beteiligten, aber auch als unmissverständliches Zeichen einer nicht tolerierbaren Grenzüberschreitung müssen unmittelbar während des Kontaktes erfolgen und weitere Sanktionen nach sich ziehen (Abbruch der Kontakte, Ausschluss des Umgangsrechtes).

Das Recht des Kindes auf Umgang und einer Berücksichtigung seines Willens findet da seine Grenze, wo das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung Bedeutung erlangt. Mit anderen Worten: Nach sorgfältiger Abwägung kann es erforderlich sein, in solchen Situationen den Begleiteten Umgang zumindest so lange auszusetzen, bis Schritte der Veränderung des Verhaltens und der Haltung beim gewalttätigen Elternteil deutlich werden.

Mit dieser Positionierung setzt der DKSB das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung über das Recht auf Umgang und der Berücksichtigung des Kindeswillens.

### 3.2 Begleiteter Umgang bei sexueller Gewalt

Die vorstehenden Grundsätze verdienen eine besondere Sorgfalt bei dem Verdacht oder dem Nachweis des sexuellen Missbrauchs. Hier gelten folgende Grundsätze:

- Es bedarf einer fachlichen Einschätzung aller, die dem Kindeswohl verpflichtet sind, ob die Kontakte dem Wohl eines Kindes zu- oder abträglich sind. Jeder Einzelfall bedarf einer strikten Prüfung.
- Der Begleitete Umgang ist keine therapeutische Maßnahme.
- Der Begleitete Umgang dient keiner Verdachtsabklärung.
- Der Schutz des Kindes erfordert noch eindeutiger das Handeln oder die durchgängige Anwesenheit der Betreuerin/des Betreuers als Garant/-in für das Wohl

des Kindes.

- Die Betreuungsperson übt eine eindeutige Kontrollfunktion aus, die im Vorgespräch benannt und im Vertrag schriftlich fixiert wird. Nur bei Einhaltung dieser eindeutigen Regeln kann der Begleitete Umgang stattfinden.

Eindeutig erkennbare Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe werden durch die Begleitperson sofort strikt unterbunden und führen zum Abbruch des Begleiteten Umgangs.

Handlungsschritte im Einzelnen:

Grundsätzlich gilt in der Besonderheit einer solchen Situation: Bevor es zu einer Aufnahme des Begleiteten Umgangs kommt, sind eine genaue Kenntnis der Fakten, des Beziehungsgefüges, der wichtigsten kindlichen Bezugspersonen, der Verarbeitungsmechanismen und der Schutzfaktoren anzustreben.

- Grundsätzlich sind die Formen und Möglichkeiten des Kontaktes des Kindes mit der verdächtigen Person bzw. mit dem Täter vor Beginn eines Begleiteten Umgangs genau zu definieren. Ob Brief-, Telefon- oder Sichtkontakt mit anderen Personen außerhalb des Begleiteten Umgangs zulässig sind, ist zwischen Gericht, Jugendamt und dem sorgeberechtigten Elternteil zu klären. Eigenständige Kontaktabstimmungen durch den Verdächtigen oder Täter bzw. Täterin außerhalb des geschützten Rahmens und jenseits möglicher oder bereits getroffener Vereinbarungen führen zu einer Beendigung des Begleiteten Umgangs bzw. zur Nichtaufnahme.
- Während der Betreuungssituation können Muster der sexuellen Misshandlung erneut in Erscheinung treten. Daher sollte vorher in Erfahrung gebracht werden, welche Wege zur sexuellen Misshandlung gewählt wurden. Wie wurden Loyalitäten und Bindungen erzeugt und genutzt und mit welcher Botschaft war das Kind konfrontiert? Gab es geheime Aufträge, offene oder versteckte Drohungen und Versprechungen?

- Begleiteter Umgang und mögliche therapeutische Hilfen für das Kind sollten nicht in demselben Haus, auf keinen Fall in den gleichen Räumen stattfinden. Für die Therapie benötigen die Kinder einen geschützten Rahmen, in dem sie nach ihren Möglichkeiten die Vergangenheit der sexuellen Kindesmisshandlung thematisieren können. Das gleichzeitige Zusammensein mit der verdächtigen Person in demselben Haus und sogar noch in den gleichen Räumen bedeutet eine hochgradige Verstrickung der Kinder.
- Die wechselseitige Schweigepflichtsbindung zwischen DKSB und allen anderen beteiligten Einrichtungen/ Institutionen/ Personen vor Beginn des Begleiteten Umgangs ist unerlässlich.
- Gegenüber der verdächtigen Person wird im Vorgespräch klar benannt, dass der Verdacht der sexuellen Misshandlung vorliegt.
- Die Mitarbeiterinnen besitzen bei der Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs die Handlungshoheit. Nach ihrer fachlichen Einschätzung können sie Handlungsabläufe zum Wohle des Kindes verändern bzw. untersagen.
- Mit der verdächtigen Person findet zu keiner Zeit eine Diskussion statt, ob eine sexuelle Misshandlung stattgefunden hat.
- Handlungen des Umgangsberechtigten während des Begleiteten Umgangs, die nicht eindeutig einen sexuellen Übergriff darstellen, aber eine Gefährdung des Kindes darstellen können, werden angesprochen und dem sorgeberechtigten Elternteil, dem Familiengericht und dem Jugendamt mitgeteilt. Über die Fortführung oder ein mögliches Ende des Begleiteten Umgangs muss dann eine erneute Entscheidung erfolgen.
- Entwickelt sich während des Begleiteten Umgangs eine Situation, die bei der Begleitperson das Gefühl verstärkt, dass sich die bisher nicht bewiesene sexuelle Misshandlung in Form einer zunehmend sexualisierten Atmosphäre neu entwi-

ckelt, benennt die Begleitperson ihre Wahrnehmung etwa mit den Worten „ich nehme wahr..., ich sehe, dass...“ und bricht damit den evtl. entstandenen sexualisierten Spannungsbogen und tritt damit für das Kind als Korrektiv auf.

Besondere Anforderungen an die Begleitpersonen:

- Der Begleitperson kommt bei der Durchführung des Begleiteten Umgangs in solchen Fällen eine besondere Schutzfunktion für das Kind zu. Deshalb hat sie auf die genaue Einhaltung der vereinbarten Regelungen zu achten. Daraus folgt, dass sie für die gesamte Dauer des Begleiteten Umgangs den Kontakt zu dem Kind aufrecht zu erhalten und anwesend zu sein hat.
- In Konfliktsituationen fordert die Begleitperson von der umgangsberechtigten Person die Einhaltung der vereinbarten Regeln und vertritt die Position des DKSB ohne Verhandlungsspielraum.
- Der Rahmen für einen körperlichen Kontakt wird von der Fachkraft festgelegt und klar ausgesprochen. Die Begleitperson sorgt für die Einhaltung. Wenn sich ein Kind während des Umgangs zur sexuellen Misshandlung erklärt, verhält sich die Betreuerin emphatisch dazu, ohne therapeutische oder ermittlungsorientierte Zielsetzung. Das Kind ist in seinen Äußerungen ernst zu nehmen und in der Situation zu entlasten.
- Vom Kind formulierte Grenzen z.B. auf verbale Auskunftswünsche des Umgangsberechtigten werden von der Betreuerin unterstützt bzw. verstärkt und, wenn es die Situation erfordert, abgewehrt.
- Die umgangsberechtigte Person wird angehalten, Aussagen des Kindes, welche die ihr gegenüber erhobenen Anschuldigungen betreffen, nicht anzusprechen.

Der DKSB als verantwortlicher Träger der Jugendhilfeleistung ist gehalten, für die Begleitung solcher Umgangskontakte auf Seiten der

Begleitperson eine ausgebildete Fachkraft zur Supervision zur Verfügung zu stellen.

### **3.3 Begleiteter Umgang unter Beteiligung von sucht- und psychisch kranken Bezugspersonen**

Begleiteter Umgang bei Sucht- oder psychischen Erkrankungen der Eltern oder anderen umgangsberechtigten Personen ist ebenfalls ein spezieller Arbeitsauftrag im Rahmen des Begleiteten Umgangs. Die damit befassten Personen im DKSB müssen mit der besonderen Verantwortung vertraut sein und in einem Netz mit behandelnden Ärzten, sozialpsychiatrischen Diensten und dem Jugendamt kooperieren.

Wenn bei den Betroffenen eine Krankheitseinsicht besteht und eine Behandlung und andere Hilfen angenommen werden, kann es für das Kind oft sehr wichtig sein, den Kontakt zu dem kranken Elternteil oder der anderen Bezugsperson zu halten. Hier kann der Begleitete Umgang eine Möglichkeit sein, die für die Betroffenen Sicherheit bietet. Die Kinder können dann trotz der Trennung diesen weiterhin treffen.

Das Umgangsrecht stellt dann alle Beteiligten vor große Probleme, wenn krankhaftes Verhalten die Kinder weiterhin, und wenn es nur in der Besuchssituation ist, akut gefährden könnte. Grundsätzlich ist in dieser Situation vor der Annahme eines Begleiteten Umgangs mit dieser Problematik folgendes zu prüfen und zu klären, bzw. vorzuschlagen:

- Umgangsberechtigte mit schwerwiegenden diagnostizierten psychischen Erkrankungen können den Begleiteten Umgang nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie nachweislich in Behandlung sind.
- Eine besonders sorgfältige Hilfeplanung ist unumgänglich. Es ist eventuell notwendig, in die Hilfeplanung zusätzlich den behandelnden Arzt der Eltern und/oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie hinzuzuziehen.
- Der Zeit- und Personalfaktor des Ortsverbandes muss vorher geklärt sein und auch die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen auf eine längerfristige kontinuierliche Begleitung. Das bedeutet eine sorgfältige Auswahl der Mitarbeiterinnen, die

in dieser Materie Erfahrung haben. Oft sind dies Fälle, im Gegensatz zu anderen im begleiteten Umgang zeitlich wesentlich aufwändiger und können über mehrere Jahre gehen.

Während des Umgangs ist manchmal ein verändertes Setting nötig, das sich nicht nur am Kind sondern auch am kranken Erwachsenen orientiert. Das kann bedeuten, dass sowohl das Kind als auch die Besuchsperson bei den Umgangsbesuchen betreut werden müssen.

Die Umgangsbegleiterin sollte eine genaue Klarheit darüber haben, was geschieht, wenn der betreffende Elternteil unter Einfluss von Medikamenten steht. Die Sicherheit für die Mitarbeiterin des DKSB ist sehr wichtig.

Bei Suchterkrankungen sollte kein Umgang stattfinden, wenn der betreffende Elternteil erkennbar gegenwärtig Alkohol oder andere Drogen konsumiert hat.

Bei Kindern psychisch kranker oder suchtkranker Eltern ist immer die besondere Belastung der Kinder zu berücksichtigen.

### **3.4 Begleiteter Umgang im Falle binationaler Elternschaften**

#### **3.4.1 Bisherige Situation**

Im Falle binationaler Eltern tauchen eine Vielzahl komplizierter Fragen auf, die einerseits mit den unterschiedlichen Rechtsgebieten, aus denen die jeweiligen Eltern stammen, andererseits auch mit der jeweiligen Akzeptanz der eigenen und der fremden Rechtsordnung zu tun haben. Wenn es deutschen Eltern häufig schon schwer fällt, die familiengerichtlichen Entscheidungen im Streitfall zu akzeptieren, um wie viel mehr muss dies bei unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Auffassungen der Fall sein.

Erschwerend kommt hinzu, dass es zwischen den einzelnen Staaten und den sie repräsentierenden Rechtsordnungen bisher nur unvollkommen auf einander abgestellte Regelungen in Fragen von Sorge- und Umgangskonflikten gibt. Dabei sind Fälle binationaler Eltern keine Seltenheit; vielmehr nimmt ihr Anteil stetig zu und gehört damit zur Normalität in der Jugendhilfe.

Die Unterschiedlichkeit rechtlicher Systeme im Falle binationaler Eltern lässt es zu, dass in den jeweiligen beiden Staaten parallele Verfahren

mit unterschiedlichem Ausgang geführt werden können.

Lediglich drei Internationale Abkommen versuchen, erste Gemeinsamkeiten für die Regelung solcher Konflikte zu entwickeln:

- Haager Übereinkommen v. 5. 10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Minderjährigen-Schutz-Abkommen – MSA), (bisher 14 Vertragsstaaten einschließlich Deutschland)
- Das Luxemburger Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses v. 20.5.1980 (Europäisches Sorgerechts-Übereinkommen – ESÜ) (bisher: 29 Vertragsstaaten, einschließlich Deutschland) und
- Das Haager Übereinkommen v. 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungs-Übereinkommen – HKiEntÜ).

Das MSA kann in seiner jetzigen Fassung aber nicht verhindern, dass parallele Zuständigkeiten entstehen und auch praktiziert werden und dass daraus auch höchst unterschiedliche, sich widersprechende Entscheidungen resultieren. Hiergegen richtet sich auch seit langem die Kritik in der Praxis.

Die Bedeutung des zweiten Abkommens liegt darin, dass nach dem ESÜ Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, in jedem anderen Vertragsstaat anerkannt und, wenn sie im Ursprungsland vollstreckbar sind, für vollstreckbar erklärt sind.

Nach Art. 11 Abs. 1 ESÜ werden Umgangsentscheidungen unter den gleichen Bedingungen wie Sorgerechtsentscheidungen anerkannt und vollstreckt.

Die Behörde des ersuchten Staates kann aber die Bedingungen für die Durchführung des Umgangs festlegen (Art. 11 Abs. 2 ES).

Von größerer Bedeutung ist aber das dritte Abkommen: HkiEntÜ

Das Übereinkommen regelt die Zusammenarbeit von Behörden und Zentralstellen mit dem Ziel,

entführte Kinder umgehend dorthin zurückzubringen, wo sie sich vor der Entführung aufgehalten haben. Das Abkommen knüpft an bestehende reguläre Sorgerechtsverhältnisse an und setzt keine Gerichtsentscheidungen voraus, bzw. versucht auch nicht wie das MSA im Falle strittiger Rechtsfragen, diese zu klären.

Es geht allein um das widerrechtliche Verbringen und Zurückbringen eines Kindes. Ein Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben. Das Sorgerecht bestimmt sich nach dem Recht dieses Staates.

Wenn lediglich ein Umgangsrecht existiert, wird dadurch ein Rückführungsanspruch nicht begründet.

Auch die vorgeschriebene Berücksichtigung des Kindeswillens nach Alter und Reife des Kindes erweist sich in der Praxis immer wieder als schwierig und sehr kontrovers. Die Berücksichtigung geschieht nach dem jeweils geltenden nationalen Recht und damit durchaus unterschiedlich.

### 3.4.2 Künftige Entwicklung

Das neue Haager Übereinkommen v. 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit bezüglich der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) ist bisher von den Mitgliedstaaten der EU noch nicht ratifiziert worden.

Das KSÜ regelt u.a. ausführlich die grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit (Art. 29-39) und ist dem HkiEntÜ quasi vorgeschaltet. Die neueste Entwicklung stellt das vorgesehene Europarats-Übereinkommen über den Umgang mit Kindern vom 3.5.2002 dar, das sich im Entwurfsstadium befindet. Das Abkommen knüpft an Art. 9 der KRK an, um das Recht des Kindes und seiner Eltern auf Umgang miteinander zu sichern. Gleichzeitig ist ein Katalog von Schutzmaßnahmen vorgesehen, um grenzüberschreitende Umgangsregelungen möglich zu machen und eine schnelle und sichere Rückkehr des Kindes zu sichern (Art. 10 Abs. 2).

Zur Sicherung der Durchführung des Umgangsrechts sind vorgesehen:

- Beaufsichtigung des Umgangs;
- Die Verpflichtung zur Kostenübernahme für das Kind und ggf. von einer Begleit-

person;

- Hinterlegung einer Sicherheit durch die Person, bei der das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat;
- Geldbuße bei Verweigerung des Umgangsrechts.

Zur Sicherung der Rückkehr des Kindes werden genannt:

- die Übergabe von Reisepässen oder Ausweispapieren;
- finanzielle Garantien;
- Belastung von Vermögen;
- Verpflichtungen gegenüber dem Gericht;
- Verpflichtung der umgangsberechtigten Person zur Meldung bei einer zuständigen Stelle an dem Ort, an dem der Umgang ausgeübt werden soll;
- Vorlage eines Schriftstückes, dass der Umgangsstaat eine Sorgerechts- oder Umgangsentscheidung anerkennt und für vollstreckbar erklärt;
- Auferlegung von Bedingungen für den Ort des Umgangs bzw. die Registrierung der Entscheidung in einem innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Informationssystem.

Die genannten Vorschriften bzw. vorgesehenen künftigen Regelungen lassen eines deutlich werden: Fälle binationaler Eltern sind immer noch allein schon auf der rechtlichen Ebene von einer Vielfalt unterschiedlicher Regelungen und Interpretationen begleitet. Es gibt immer noch keine rechtliche Sicherheit und Klarheit wie es in der Regel in einem allein geltenden Rechtssystem möglich ist.

Für den DKSB bedeutet dies:

- Erfahrungen in der Praxis mit binationalen Eltern zu sammeln und auszuwerten;
- Praxiserfahrene Personen aus dem gleichen oder verwandten Kulturkreis der El-

tern einzusetzen, um ggf. aufkommende unterschiedliche Sichtweisen und Verhaltensweisen besser deuten zu können;

- Immer wieder die Eltern auf die gemeinsame Verpflichtung gegenüber ihrem Kind hinzuweisen und hierfür entsprechende Hilfen zu entwickeln.

### **3.5 Begleiteter Umgang bei Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege bzw. Adoption**

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind insbesondere bei den speziellen außerfamiliären Hilfearten der Vollzeitpflegen und der Adoption (insbesondere bei der offenen Adoption) als Alternative zur langfristigen Fremdunterbringung zusätzliche Überlegungen für die Durchführung des Begleiteten Umgangs notwendig.

Die Ausgangsvoraussetzungen in der Umgangsbegleitung unterscheiden sich grundsätzlich von den Fällen, in denen sich die Eltern als Paare trennen. In Fällen der Hilfen zur Erziehung werden Kinder von ihren Eltern getrennt, entweder auf Grund eigenen Entschlusses oder nach einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 1666 BGB. Unabhängig von der Frage der gerichtlichen Entscheidung wird eine Vollzeitpflege dann installiert, wenn eine Gefährdung eines Kindes in seiner Herkunftsfamilie ein solches Ausmaß angenommen hat, dass seine psychische und physische Entwicklung unmittelbar Schaden zu nehmen droht und andere, weniger belastende öffentliche Hilfen keine Wirkung versprechen. Die Trennung der Kinder geschieht immer durch die Einwirkung von Dritten, entweder als Jugendhilfeleistung durch das Jugendamt oder als gerichtliche Entscheidung mit Einschränkung oder Entzug der Personensorge und Übertragung auf einen Vormund oder Pfleger. Dieser Vorgang wirkt sehr stark in die weitere Begegnung der Eltern mit ihren Kindern hinein und führt häufig zu einer inneren Ablehnung der Unterbringung eines Kindes bei einer Pflegefamilie und damit der Pflegefamilie als Ganzes.

Pflegestellen und damit Pflegepersonen haben aus der Natur der Sache heraus und entsprechend der Intention als Hilfe zur Erziehung, wenn sie nicht als Dauerpflege angelegt ist, keine dauerhafte Beziehungsperspektive bezogen auf das Kind; erst recht nicht, wenn das Sorgerecht selbst bei den Eltern verblieben ist. Durch den Umgang mit der Herkunftsfamilie

kann es wieder zu einer verstärkten Hinwendung des Kindes zu dieser kommen; aus Sicht der Pflegefamilie gefährdet dies aber möglicherweise die Fortdauer des Pflegeverhältnisses und damit den Erziehungsauftrag.

In der Vorbereitung der Hilfe zur Erziehung in Form eines Pflegeverhältnisses sind im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII daher auch Überlegungen über einen möglichen Begleiteten Umgang anzustellen. Bei längerfristig angelegten Hilfen ist eine solche Hilfeplanung zwingend vorgeschrieben.

Dabei kommt es entscheidend darauf an, die sorgeberechtigten Eltern, den Vormund oder Pfleger, die Pflegeperson sowie die Kinder selbst in die Vorbereitung der Hilfe zur Erziehung einzubeziehen. Gerade in Fällen der durch gerichtliche Intervention verlorenen elterlichen Sorge ist möglicherweise –auch nach dem Prinzip des geringst möglichen Eingriffs– ein Recht auf Umgang für die Eltern bejaht worden. Auf diese rechtliche Möglichkeit nimmt § 37 SGB VIII Bezug, wenn der Pflegeperson auferlegt wird, mit den Eltern zusammenzuarbeiten, damit eine Rückkehr des Kindes als Option gewahrt wird. In solchen Fällen kann es zu einer höheren Akzeptanz bei den Betroffenen führen, wenn der Begleitete Umgang nicht von der Pflegeperson durchgeführt wird.

Entscheidend ist, dass der Begleitete Umgang im Rahmen der einzelnen Planungs- und Durchführungsschritte der Hilfeplanung mit der Planung und Durchführung der vorgesehenen Hilfe zur Erziehung abgestimmt ist.

Gleiches gilt bei der offenen Adoption, bei der sich alle Beteiligten kennen bzw. kennen lernen können. Im Interesse eines Kindes oder bei einem geäußerten Kindeswunsch, seine leiblichen Eltern kennen zu lernen bzw. mit ihnen Kontakt aufzunehmen, bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung und Absprache bzw. Vorbereitung, um die entstandenen positiven Bindungen und Beziehungen zu den Adoptiveltern nicht zu belasten oder zu gefährden.

## **4 Gesetzestexte in Auszügen**

### **Art. 9 Abs. 3 KRK**

- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

### **§ 1626 Abs 3 BGB**

#### **Umgang als zentraler Teil des Kindeswohl**

- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### **§ 1631 BGB**

#### **Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **§ 1666 BGB**

#### **Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern

nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

#### **§ 1666a BGB**

##### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

#### **§ 1671 BGB**

##### **Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge**

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
  - 1 der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
  - 2 zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

#### **§ 1684 BGB**

##### **Umgang des Kindes mit den Eltern**

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Ent-

scheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

### **§ 1685 BGB**

#### **Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen**

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.
- (3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 1696 BGB**

#### **Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen**

- (1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.
- (2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.
- (3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 hat das Gericht in an-

gemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

### **§ 33 FGG**

- (1) Ist jemandem durch eine Verfügung des Gerichts die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Ist eine Person herauszugeben, kann das Gericht unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen. Bei Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
- (2) Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts unabhängig von den gemäß Absatz 1 festgesetzten Zwangsmitteln auch Gewalt gebraucht werden. Eine Gewaltanwendung gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann das Gericht den Verpflichteten anhalten, eine eidesstattliche Versicherung über ihren Verbleib abzugeben. Der § 883 Abs. 2 bis 4, der § 900 Abs. 1 und die §§ 901, 902, 904 bis 910, 913 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Zwangsgeld (Absatz 1) muss, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Die Festsetzung der Zwangshaft (Absatz 1) soll angedroht werden, wenn nicht die Durchsetzung

der gerichtlichen Anordnung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, daß die Vollziehung der Haft vereitelt wird. Die besondere Eilbedürftigkeit ist namentlich dann anzunehmen, wenn andernfalls die Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901, 904 bis 906, 909 Abs. 1 und 2, §§ 910, 913 der Zivilprozessordnung entsprechend. Die besondere Verfügung (Absatz 2) soll in der Regel, bevor sie erlassen wird, angedroht werden.

### § 50 FGG

- (1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
  1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
  2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
  3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist,

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

- (3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt

oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

- (4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
  1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
  2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67a.

### § 50b FGG

- (1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.
- (2) Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind persönlich angehört werden, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt erscheint. Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mündel entsprechend.

## § 52 FGG

- (1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.
- (2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn
1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder
  2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahe legen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen

## § 52a FGG

- (1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende au-

ßergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

- (2) Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.
- (3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.
- (4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.
- (5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht

anfechtbaren Beschluß fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch,

wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### **§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsbeauftragte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
  1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

### **§ 18 SGB VIII** **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge**

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.
- (2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der

Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Wir danken den Mitgliedern des Ausschusses Begleiteter Umgang. Ihnen ist es zu verdanken, dass Sie diese Arbeitshilfe in den Händen halten können.

Friedhelm Güthoff	LV Nordrhein-Westfalen
Beata Hoffmann	LV Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Hubertus Lauer	Bundesvorstand
Johanna Purschke-Öttl	LV Bayern
Lothar Steurer	OV Ulm / Neu Ulm

**Begleiteter Umgang im DKSB**  
Ein Angebot der Jugendhilfe für Kinder und ihre Familien bei Trennung und Scheidung der Eltern

1.Auflage, Hannover 2006

Herausgeber:  
Deutscher Kinderschutzbund-Bundesverband e.V.  
Hinüberstraße 8 , 30175 Hannover  
Tel. 0511/30485-0, Fax: 0511/30485-49  
E-Mail: [info@dksb.de](mailto:info@dksb.de)  
[www.kinderschutzbund.de](http://www.kinderschutzbund.de)

2006

Redaktion:  
Prof. Dr. Hubertus Lauer  
Jörg Angerstein  
Andrés Sierralta

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



***die lobby für kinder***

# Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Hinüberstraße 8  
30175 Hannover

Fon (0511) 30 485 - 0  
Fax (0511) 30 485 -49

info@dksb.de  
www.kinderschutzbund.de

1. Auflage